Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Absatz 3 Satz 1, 14 Absatz 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

**Gemeinsame Stellungnahme**
**des Vorstands und des Aufsichtsrats**

**der**

**KHD Humboldt Wedag International AG**

Colonia-Allee 3, 51067 Köln

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): 657800

International Securities Identification Number (ISIN): DE0006578008

gemäß §§ 27 ff. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

zu dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot) der

**AVIC International Engineering Holdings Pte. Ltd.**

10 Collyer Quay #27-00
Ocean Financial Centre
Singapur (049315)

und

**Europe Project Management Pte. Ltd.**

10 Collyer Quay #27-00
Ocean Financial Centre
Singapur (049315)

und

**Europe Technology Investment Pte. Ltd.**

10 Collyer Quay #27-00
Ocean Financial Centre
Singapur (049315)

und

**Europe Engineering Holdings Pte. Ltd.**

10 Collyer Quay #27-00
Ocean Financial Centre
Singapur (049315)

**an die Aktionäre der**

**KHD Humboldt Wedag International AG**

Die AVIC International Engineering Holdings Pte. Ltd. (im Folgenden "**AVIC Engineering**"), die Europe Project Management Pte. Ltd. (im Folgenden "**Europe Project Management**"), die Europe Technology Investment Pte. Ltd. (im Folgenden "**Europe Technology**") und die Europe Engineering Holdings Pte. Ltd. (im Folgenden "**Europe Engineering**") (AVIC Engineering, Europe Project Management, Europe Technology und Europe Engineering im Folgenden „**Bieter**") haben am 21. November 2013 die Angebotsunterlage im Sinne des § 11 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**") (im Folgenden „**Angebotsunterlage**") für das freiwillige öffentliche Angebot an alle Aktionäre der KHD Humboldt Wedag International AG, Köln (im Folgenden auch „**Zielgesellschaft**", **„Gesellschaft"** oder „**KHD AG**" und zusammen mit ihren in der Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2012 konsolidierten Tochtergesellschaften im Folgenden „**KHD-Gruppe**" oder „**KHD-Konzern**"; die Aktionäre der KHD Humboldt Wedag International AG im Folgenden „**KHD-Aktionäre**") zum Erwerb der von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KHD Humboldt Wedag International AG gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG veröffentlicht (im Folgenden „**Angebot**" oder „**Übernahmeangebot**").

Nach Ziffer 1. 1 der Angebotsunterlage handeln die Bieter nicht gemeinsam in Form einer Personengesellschaft (insbesondere nicht in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts), sondern als Bietergemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG. Jeder Bieter ist somit jeweils ein Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG.

Der im Angebot vorgesehene Kaufpreis für die unter ISIN DE0006578008 gehandelten Aktien der KHD AG (im Folgenden „**KHD-Aktien**" bzw. eine „**KHD-Aktie**") beträgt EUR 6,45 in bar (im Folgenden „**Angebotspreis**").

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der KHD AG (im Folgenden „**Vorstand**") am 21. November 2013 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich an den Aufsichtsrat der Gesellschaft (im Folgenden „**Aufsichtsrat**") weitergeleitet und zugleich auch den Arbeitnehmern der Gesellschaft zugeleitet.

Zusammenfassend halten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis für die KHD-Aktie für finanziell angemessen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den KHD-Aktionären die Annahme des Angebots. Weder die Vorstands- noch die Aufsichtsratsmitglieder sehen sich bei der Abgabe dieser Stellungnahme einem Interessenkonflikt ausgesetzt.

Vorstand und Aufsichtsrat geben gemeinsam zu dem Angebot die folgende Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (im Folgenden „**Stellungnahme**") ab:

**I. Allgemeine Informationen ..... 7**
1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme ..... 7
2. Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme ..... 7
3. Zukunftsbezogene Aussagen ..... 8
4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots ..... 9
5. Eigenverantwortliche Prüfung durch die KHD-Aktionäre ..... 10
**II. Allgemeine Informationen zu den Bietern und zu KHD ..... 11**
1. Die Bieter ..... 11
1.1 Rechtliche Grundlage und Kapitalstruktur der Bieter ..... 11
1.2 Beteiligungsstruktur der Bieter ..... 13
1.3 Hintergrundinformationen zu den Bietern ..... 17
2. Die Zielgesellschaft ..... 19
2.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse ..... 19
2.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit der KHD-Gruppe ..... 21
2.3 Organe der KHD AG ..... 22
2.4 Wesentliche Aktionäre der KHD AG ..... 23
**III. Informationen zum Angebot ..... 25**
1. Durchführung des Angebots ..... 25
2. Wesentlicher Inhalt des Angebots ..... 25
2.1 Angebotspreis ..... 25
2.2 Annahmefrist und weitere Annahmefrist ..... 25
2.3 Vollzugsbedingungen ..... 26
2.4 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage ..... 26
**IV. Stellungnahme zu Art und Höhe der Gegenleistung, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG ..... 27**
1. Art der Gegenleistung: Barangebot ..... 27
2. Höhe der angebotenen Gegenleistung ..... 27
2.1 Gesetzliche Vorgaben zur Höhe der Gegenleistung ..... 27
2.2 Fairness Opinion ..... 29
2.2.1 Fairness Opinion von KPMG ..... 29
2.2.2 Fairness-Opinion von Network Corporate Finance ..... 30
2.3 Prämie gegenüber historischen Börsenkursen ..... 32
2.4 Bewertung der angebotenen Geldleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat ..... 32

2.5 Ergänzender Hinweis: Möglicher Verkauf über Börse ..... 33
**V. Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die KHD AG, für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der KHD AG, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpÜG ..... 33**
1. Auswirkungen auf die KHD AG ..... 33
2. Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse und Beschäftigungsbedingungen ..... 34
3. Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretung ..... 35
**VI. Stellungnahme zu den Zielen der Bieter bzw. der Weiteren Kontrollerwerber, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpÜG ..... 36**
1. Vormerkung ..... 36
2. Operative Zielsetzungen; ergänzende Hinweise ..... 36
3. Finanzielle Folgen für KHD ..... 37
4. Lizenzverträge ..... 38
5. Steuerliche Folgen für KHD ..... 38
6. Strukturmaßnahmen ..... 39
7. Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat ..... 39
**VII. Mögliche Auswirkungen des Angebots auf die KHD-Aktionäre ..... 40**
1. Vorbemerkung ..... 40
2. Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots, Rücktrittsrecht ..... 40
3. Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots ..... 42
3.1 Reduzierte Liquidität der KHD-Aktien ..... 42
3.2 Börsenkurs ..... 42
3.3 Strukturverändernde und sonstige wichtige Maßnahmen ..... 43
3.4 Andienungsrecht ..... 47
**VIII. Interessenlage des Vorstands und des Aufsichtsrats ..... 47**
1. Interessenkonflikte der Mitglieder des Vorstands ..... 47
2. Interessenkonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrats ..... 48
3. Aufsichtsratsausschuss ..... 49
**IX. Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen ..... 49**
1. Vorstand ..... 49
2. Aufsichtsrat ..... 49
**X. Absicht der KHD AG das Angebot hinsichtlich der von ihr gehaltenen eigenen Aktien anzunehmen ..... 49**
**XI. Abschließende Stellungnahme; Handlungsempfehlung ..... 50**

**Anlagen**

| | |
|---|---|
| Anlage 1 | Fairness Opinion der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München |
| Anlage 2 | Fairness Opinion der Network Corporate Finance GmbH & Co KG, Düsseldorf |

# I.
# Allgemeine Informationen

## 1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Die vorliegende Stellungnahme ist eine gemeinsame Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der KHD AG.

## 2. Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Prognosen, Einschätzungen, Werturteile und in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat zum Datum der Abgabe dieser Stellungnahme verfügten. Die Stellungnahme gibt die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten des Vorstands und des Aufsichtsrats wieder.

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD AG übernehmen über etwaige gesetzliche Verpflichtungen hinaus keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme. Alle in dieser Stellungnahme zu den Bietern und zum Angebot getroffenen Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, auf öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere der Angebotsunterlage, für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird. Angaben zu den Bietern, den mit ihnen gemeinsam handelnden Personen und ihren Absichten sowie zum Angebot beruhen ausschließlich auf den Angaben in der Angebotsunterlage oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von den Bietern geäußerten Absichten zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu beeinflussen oder zu gewährleisten. Grundsätzlich besteht auch keine Pflicht der Bieter zur Umsetzung ihrer in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Absichten der Bieter nach Vollzug des Angebots nicht zur Umsetzung gelangen.

Zu allen Details des Angebots wird ausdrücklich auf die Angebotsunterlage verwiesen.

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat haben während des Übernahmeverfahrens jeweils eigene anwaltliche Berater für die Beratung hinsichtlich des Angebots der Bieter und des Inhalts der Stellungnahme hinzugezogen. Zudem wurde im Vorfeld der Stellungnahme vom Vorstand wie auch vom Aufsichtsrat jeweils ein Gutachten zur Angemessenheit der von den Bietern angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht (sog. Fairness Opinion) eingeholt. Der Vorstand hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, („**KPMG**“) mit der Erstellung einer Fairness Opinion beauftragt. Diese Fairness Opinion ist als **Anlage 1** dieser Stellungnahme beigefügt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Network Corporate Finance GmbH & Co KG, Düsseldorf, („**Network Corporate Finance**“) als eigenen Berater zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises mandatiert. Die Fairness Opinion der Network Corporate Finance ist als **Anlage 2** dieser Stellungnahme beigefügt.

Die von KPMG eingeholte Fairness Opinion wurde dem Vorstand der KHD AG in seiner Sitzung am 28. November 2013 hinsichtlich des Inhalts, der sich ergebenden Schlussfolgerungen und der angewandten Analysemethoden eingehend erläutert sowie zwischen dem Vorstand und der KPMG ausführlich diskutiert.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2013 auf der Grundlage der schriftlichen Fairness Opinion der KPMG und in Kenntnis der Fairness Opinion der Network Corporate Finance über diese Stellungnahme beraten. Der Beschluss über die Veröffentlichung der Stellungnahme wurde einstimmig gefasst.

Der Aufsichtsrat der KHD AG hat in seiner Sitzung vom 28. November 2013 die Fairness Opinion der Network Corporate Finance mit den Beratern eingehend erörtert sowie über den Entwurf dieser Stellungnahme beraten. Der Beschluss über die Veröffentlichung der Stellungnahme wurde auf der Grundlage der Fairness Opinion der Network Corporate Finance und in Kenntnis der Fairness Opinion der KPMG am 5. Dezember 2013 gefasst.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme sowie den Inhalt dieser Stellungnahme mit fünf Ja-Stimmen und einer Gegenstimme beschlossen.

## 3. Zukunftsbezogene Aussagen

Diese Stellungnahme enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, einschließlich Aussagen über den erwarteten Zeitplan und Abschluss des Angebots.

Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte und unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Worte wie „möge“, „sollte“, „abzielen“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „abschätzen“, „antizipieren“, „glauben“, „planen“, „ermitteln“, „andauern“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Obgleich Vorstand und Aufsichtsrat davon ausgehen, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tage zutreffend und vollständig sind, kann keine Zusicherung dahingehend ausgesprochen werden, dass diese Erwartungen eintreten werden oder sich als zutreffend erweisen, und es kann keine Garantie hinsichtlich der zukünftigen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Aussagen übernommen werden. Bezüglich jeder zukunftsbezogenen Aussage ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Veränderungen in Märkten oder Umfeldern, in denen KHD-Gruppe ihre Geschäftstätigkeit entfaltet, Wettbewerbsbedingungen oder Risiken, welche das Geschäftsmodell der KHD-Gruppe mit sich bringt sowie Unsicherheiten, Risiken und Volatilität in den Finanzmärkten und anderer Faktoren, die auf die KHD AG einwirken, wesentlich von den zukunftsbezogenen Aussagen abweichen können.

## 4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Die Veröffentlichung dieser Stellungnahme findet ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG (i) durch Bekanntgabe im Internet auf der Homepage der KHD AG unter www.khd.com/corporate-news.html und (ii) durch kostenlose Ausgabe bei der KHD Humboldt Wedag International AG, Colonia Allee 3, 51067 Köln, abrufbar auch per E-Mail an ir@khd.com oder per Telefax an 0221 – 6504-1099, statt. Hierauf wird durch Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger vom 5. Dezember 2013 hingewiesen. Die Stellungnahme ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots erfolgen in deutscher Sprache sowie in einer unverbindlichen englischen Übersetzung, die unter www.khd.com/corporate-news.html oder auch per E-Mail an ir@khd.com oder per Telefax an 0221 – 6504-1099 abrufbar ist. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der unverbindlichen englischen Übersetzung wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist ausschließlich der deutsche Text.

## 5. Eigenverantwortliche Prüfung durch die KHD-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD AG weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für die Bedingungen des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage und etwaige Änderungen des Angebots maßgeblich sind.

Die KHD-Aktionäre sollten die Angebotsunterlage sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Informationen enthält. Die KHD-Aktionäre sind für ihre Entscheidung im Hinblick auf das Angebot selbst verantwortlich. Sofern KHD-Aktionäre sich entscheiden, das Angebot anzunehmen, sind sie ebenfalls dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage enthaltenen oder beschriebenen Bedingungen einzuhalten.

Jeder KHD-Aktionär muss, unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der KHD-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die KHD-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher den KHD-Aktionären, soweit notwendig, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

Nach Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage können auch Aktionäre, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, das Angebot ebenso annehmen wie KHD-Aktionäre, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern die Vorgaben der Angebotsunterlage und des zur Anwendung kommenden Rechts beachtet werden. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind zu überprüfen, ob die KHD-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen rechtlichen Verpflichtungen handeln, die möglicherweise auf einzelne KHD-Aktionäre, insbesondere Aktionäre, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, Anwendung finden. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass alle Personen, welche die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder welche das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die Rechtslage informieren und sich in Übereinstimmung mit dieser verhalten.

## II.
## Allgemeine Informationen zu den Bietern und zu KHD

### 1. Die Bieter

### 1.1 Rechtliche Grundlage und Kapitalstruktur der Bieter

(a) AVIC Engineering

AVIC Engineering ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Pte. Ltd. – private company limited by shares*), gegründet nach singapurischem Recht am 24. April 2013 und eingetragen bei der Accounting and Corporate Regulatory Authority („**ACRA**“) in Singapur unter der Registrierungsnummer 201311037D. AVIC Engineering hat ihren Sitz in Singapur, 10 Collyer Quay # 27-00, Ocean Financial Centre, Singapur (049315).

Das Stammkapital von AVIC Engineering beträgt EUR 1 und ist aufgeteilt in einen Anteil.

Der Unternehmensgegenstand von AVIC Engineering ist jede Tätigkeit auszuüben, die nach den zurzeit gültigen Vorschriften in Singapur nicht verboten ist. Bisher hat AVIC Engineering noch keine wesentlichen Aktivitäten aufgenommen, außer der Vorbereitung der Angebotsunterlage, des Abschlusses der in der Angebotsunterlage genannten Vereinbarungen, der Sicherstellung der Finanzierung des Übernahmeangebots und des Haltens und Verwaltens seiner eigenen Vermögensgegenstände.

AVIC Engineering hält keine weiteren Unterbeteiligungen und beschäftigt keine Mitarbeiter. AVIC Engineering betätigt sich ausschließlich als Akquisitionsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot.

(b) Europe Project Management

Europe Project Management ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Pte. Ltd. – private company limited by shares*), gegründet nach singapurischem Recht am 13. September 2013 und eingetragen bei der ACRA unter der Registrierungsnummer 201324956R. Europe Project Management hat ihren Sitz in Singapur, 10 Collyer Quay # 27-00, Ocean Financial Centre, Singapur (049315).

Das Stammkapital von Europe Project Management beträgt EUR 1 und ist aufgeteilt in 100 Anteile.

Der Unternehmensgegenstand von Europe Project Management ist jede Tätigkeit auszuüben, die nach den zurzeit gültigen Vorschriften in Singapur nicht verboten ist. Bisher hat Europe Project Management noch keine wesentlichen Aktivitäten aufgenommen, außer der Vorbereitung der Angebotsunterlage, des Abschlusses der in der Angebotsunterlage genannten Vereinbarungen, der Sicherstellung der Finanzierung des Übernahmeangebots und des Haltens und Verwaltens seiner eigenen Vermögensgegenstände.

Europe Project Management hält keine weiteren Unterbeteiligungen und beschäftigt keine Mitarbeiter. Europe Project Management betätigt sich ausschließlich als Akquisitionsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot.

(c) Europe Technology

Europe Technology ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Pte. Ltd – private company limited by shares*), gegründet nach singapurischem Recht am 13. September 2013 und eingetragen bei der ACRA unter der Registrierungsnummer 201324950K. Europe Technology hat ihren Sitz in Singapur, 10 Collyer Quay # 27-00, Ocean Financial Centre, Singapur (049315).

Das Stammkapital von Europe Technology beträgt EUR 1 und ist aufgeteilt in 100 Anteile.

Der Unternehmensgegenstand von Europe Technology ist jede Tätigkeit auszuüben, die nach den zurzeit gültigen Vorschriften in Singapur nicht verboten ist. Bisher hat Europe Technology noch keine wesentlichen Aktivitäten aufgenommen, außer der Vorbereitung der Angebotsunterlage, des Abschlusses der in der Angebotsunterlage genannten Vereinbarungen, der Sicherstellung der Finanzierung des Übernahmeangebots und des Haltens und Verwaltens seiner eigenen Vermögensgegenstände.

Europe Technology hält keine weiteren Unterbeteiligungen und beschäftigt keine Mitarbeiter. Europe Technology betätigt sich ausschließlich als Akquisitionsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot.

(d) Europe Engineering

Europe Engineering ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Pte. Ltd. – private company by limited by shares*), gegründet nach singapurischem Recht am 13. September 2013 und eingetragen bei der ACRA unter der Registrierungsnummer 201314627G. Europe Engineering hat ihren Sitz in Singapur, 10 Collyer Quay # 27-00, Ocean Financial Centre, Singapur (049315).

Das Stammkapital von Europe Engineering beträgt EUR 1 und ist aufgeteilt in 100 Anteile.

Der Unternehmensgegenstand von Europe Engineering ist jede Tätigkeit auszuüben, die nach den zurzeit gültigen Vorschriften in Singapur nicht verboten ist. Bisher hat Europe Engineering noch keine wesentlichen Aktivitäten aufgenommen, außer der Vorbereitung der Angebotsunterlage, des Abschlusses der in der Angebotsunterlage genannten Vereinbarungen, der Sicherstellung der Finanzierung des Übernahmeangebots und des Haltens und Verwaltens seiner eigenen Vermögensgegenstände.

Europe Engineering hält keine weiteren Unterbeteiligungen und beschäftigt keine Mitarbeiter. Europe Engineering betätigt sich ausschließlich als Akquisitionsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot.

## 1.2 Beteiligungsstruktur der Bieter

(a) AVIC Engineering

Alleingesellschafter der AVIC Engineering ist die Goldimax Group Limited (**"Goldimax"**), eine Gesellschaft, die nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründet wurde, mit Sitz in 263 Main Street, Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln. Goldimax ist beim Registry of Corporate Affairs der Britischen Jungferninseln unter der Registrierungsnummer 1762812 registriert. Das Stammkapital der Goldimax beläuft sich gegenwärtig auf EUR 75,31. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot agiert Goldimax ausschließlich als Holding-Gesellschaft der AVIC Engineering und hält unmittelbar keine KHD-Aktien.

Alleingesellschafter der Goldimax ist Golden Prosperity Group Limited (**"Golden Prosperity"**), eine Gesellschaft, die nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründet wurde, mit Sitz in 263 Main Street, Road

Town, Tortola, Britische Jungferninseln. Golden Prosperity ist beim Registry of Corporate Affairs der Britischen Jungferninseln unter der Registrierungsnummer 1751767 registriert. Das Stammkapital der Golden Prosperity beläuft sich gegenwärtig auf EUR 75,18. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot agiert Golden Prosperity ausschließlich als Holding-Gesellschaft von Goldimax und hält unmittelbar keine KHD-Aktien.

Alleingesellschafter der Golden Prosperity ist Kaihang Industrial Limited (**"Kaihang"**), eine Gesellschaft, die nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründet wurde, mit Sitz in NovaSage Chambers, P.O. Box 4389, Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln. Kaihang ist beim Registry of Corporate Affairs der Britischen Jungferninseln unter der Registrierungsnummer 1616646 registriert. Das Stammkapital der Kaihang beläuft sich gegenwärtig auf USD 1 und ist in einen Anteil aufgeteilt. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot agiert Kaihang ausschließlich als Holding-Gesellschaft der Golden Prosperity und hält unmittelbar keine KHD-Aktien.

Alleingesellschafter der Kaihang ist AVIC International Kairong Limited (**"Kairong"**), eine Gesellschaft, die nach dem Recht von Hongkong gegründet wurde, mit Sitz in Room 305 3/F Arion Commercial Centre, 2-12 Queen's Road West, Hongkong. Kairong ist beim Companies Registry von Hongkong unter der Registrierungsnummer 1493834 registriert. Das Stammkapital von Kairong beläuft sich gegenwärtig auf USD 6.430.000 und ist aufgeteilt in 6.430.000 Anteile. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot agiert Kairong ausschließlich als Holding-Gesellschaft der Kaihang und hält unmittelbar keine KHD-Aktien.

Alleingesellschafter der Kairong ist AVIC International Beijing Co. Ltd (**"AVIC Beijing"**), eine Gesellschaft, die nach dem Recht der Volksrepublik China (**"PRC"**) gegründet wurde, mit Sitz in No. 6 Building, No. 16 Hongda North Road, Beijing Economic and Technical Development Zone, Peking, PRC. AVIC Beijing ist in Peking, PRC, unter der Registrierungsnummer 1100.00.00.500.4804 registriert. Das Stammkapital der AVIC Beijing beläuft sich gegenwärtig auf RMB 800.000.000. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot agiert AVIC Beijing ausschließlich als Holding-Gesellschaft der Kairong und hält unmittelbar keine KHD-Aktien.

Alleingesellschafter der AVIC Beijing ist AVIC International Holdings Limited (**"AVIC International"**), eine Gesellschaft, die nach dem Recht der PRC gegründet wurde, mit Sitz in 25/F, Hangdu Building, CATIC Zone,

Shennan Road Central, Futian District, Shenzhen, PRC. AVIC International ist in Shenzhen, PRC, unter der Registrierungsnummer 440301102761041 registriert. Das Stammkapital der AVIC International beläuft sich gegenwärtig auf RMB 1.110.632.000 und ist aufgeteilt in 832.974.000 inländische Aktien (*Domestic Shares*) und 277.658.000 sog. H Aktien (*H Shares*). AVIC International ist eine börsennotierte Gesellschaft, die an der Hongkonger Börse (*The Stock Exchange of Hong Kong Limited* – "**HKSE**") notiert ist. Mehrheitsaktionäre von AVIC International sind AVIC International Holding Corporation ("**AVIC Holding**"), mit einem Anteil von ca. 39,4 % an AVIC International, und AVIC International Shenzhen Company Limited ("**AVIC Shenzhen**"), mit einem Anteil von ca. 35,6 % an AVIC International. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot agiert AVIC International ausschließlich als Holding-Gesellschaft der AVIC Beijing und hält unmittelbar keine KHD-Aktien.

AVIC Shenzhen ist eine Gesellschaft, die nach dem Recht der PRC gegründet wurde, mit Sitz in 24F Hangdu Building, CATIC Zone, Shennan Road Central, Shenzhen, PRC. AVIC Shenzhen ist in Shenzhen, PRC, unter der Registrierungsnummer 440301103089448 registriert. Das Stammkapital von AVIC Shenzhen beläuft sich gegenwärtig auf RMB 1.000.000.000. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot agiert AVIC Shenzhen ausschließlich als Holding-Gesellschaft der AVIC International und hält unmittelbar keine KHD-Aktien.

Alleingesellschafter der AVIC Shenzhen ist AVIC Holding, eine Gesellschaft, die nach dem Recht der PRC gegründet wurde, mit Sitz in CATIC Building, No. 18 Beichendong Road, Chaoyang District, Peking, PRC. AVIC Holding ist in Shenzhen, PRC, unter der Registrierungsnumer 100000000000991(4-1) registriert. Das Stammkapital von AVIC Holding beläuft sich gegenwärtig auf RMB 8.459.000.000. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot agiert AVIC Holding ausschließlich als Holding-Gesellschaft der AVIC Shenzhen und der AVIC International und hält unmittelbar keine KHD-Aktien.

Mehrheitsgesellschafter von AVIC Holding ist Aviation Industry Corporation of China ("**AVIC**", AVIC zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die "**AVIC Gruppe**"), die ca. 76,83 % der Anteile an der AVIC Holding hält. AVIC ist eine Gesellschaft, die nach dem Recht der PRC gegründet wurde, mit Sitz in AVIC Building, No. 128 Jianguo Road, Choayang District, Peking, PRC. AVIC ist in Peking unter der Registrierungsnummer 100000000041923 registriert. AVIC steht im

Alleineigentum der PRC. Daher wird AVIC Engineering indirekt von der PRC beherrscht. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot agiert AVIC ausschließlich als Holding-Gesellschaft der AVIC Holding und hält unmittelbar keine KHD-Aktien.

Goldimax, Golden Prosperity, Kaihang, Kairong, AVIC Beijing, AVIC International, AVIC Holding, AVIC Shenzhen, AVIC und die PRC werden zusammen auch als **"Weitere Kontrollerwerber"** bezeichnet.

Anlage 1(a) der Angebotsunterlage enthält eine detaillierte Übersicht der Beteiligungsverhältnisse an AVIC Engineering.

Max Glory Industries Limited mit Sitz in Hongkong, Room 305, Arion Commercial Centre, 2-12 Queen's Road West, Hongkong, eingetragen im Companies Registry von Hongkong unter der Registrierungsnummer 1532429 (**"Max Glory"**), ist nicht direkt oder indirekt an AVIC Engineering beteiligt, wird aber zu 100 % von Kaihang gehalten.

(b) Europe Project Management

Alleingesellschafter der Europe Project Management ist die Bright Horizon Global Limited (**"Bright Horizon"**), eine Gesellschaft, die nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründet wurde, mit Sitz in 263 Main Street, Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln. Bright Horizon ist beim Registry of Corporate Affairs der Britischen Jungferninseln unter der Registrierungsnummer 1790393 registriert. Das Stammkapital der Bright Horizon beläuft sich gegenwärtig auf EUR 1. Bright Horizon agiert ausschließlich als Holding-Gesellschaft der Europe Project Management im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und hält unmittelbar keine KHD-Aktien.

Alleingesellschafter der Bright Horizon ist Herr Yap Lian Seng, geschäftsansässig in Singapur, 10 Collyer Quay # 27-00, Ocean Financial Centre, Singapur (049315).

Anlage 1(b) der Angebotsunterlage enthält eine detaillierte Übersicht der Beteiligungsverhältnisse an Europe Project Management.

(c) Europe Technology

Alleingesellschafter der Europe Technology ist die Maystar Capital Limited (**"Maystar Capital"**), eine Gesellschaft, die nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründet wurde, mit Sitz in 263 Main Street, Road Town,

Tortola, Britische Jungferninseln. Maystar Capital ist beim Registry of Corporate Affairs der Britischen Jungferninseln unter der Registrierungsnummer 1790390 registriert. Das Stammkapital der Maystar Capital beläuft sich gegenwärtig auf EUR 1. Maystar Capital agiert ausschließlich als Holding-Gesellschaft der Europe Technology im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und hält unmittelbar keine KHD-Aktien.

Alleingesellschafter der Maystar Capital ist Herr Yap Lian Seng.

Anlage 1(c) der Angebotsunterlage enthält eine detaillierte Übersicht der Beteiligungsverhältnisse an Europe Technology.

(d) Europe Engineering

Alleingesellschafter der Europe Engineering ist die Westley Global Group Limited ("**Westley Global**"), eine Gesellschaft, die nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründet wurde, mit Sitz in 263 Main Street, Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln. Westley Global ist beim Registry of Corporate Affairs der Britischen Jungferninseln unter der Registrierungsnummer 1790389 registriert. Das Stammkapital der Westley Global beläuft sich gegenwärtig auf EUR 1. Westley Global agiert ausschließlich als Holding-Gesellschaft der Europe Engineering im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und hält unmittelbar keine KHD-Aktien.

Alleingesellschafter der Westley Global ist Herr Yap Lian Seng.

Anlage 1(d) der Angebotsunterlage enthält eine detaillierte Übersicht der Beteiligungsverhältnisse an Europe Engineering.

## 1.3 Hintergrundinformationen zu den Bietern

(a) AVIC Gruppe

AVIC ist ein chinesisches Raumfahrt- und Verteidigungsunternehmen in Staatsbesitz. Die Geschichte von AVIC geht zurück auf den 17. April 1951 als die Aviation Industry Administration Commission gegründet wurde. Im Juni 1993 wurde die China Aviation Industry Corporation als chinesisches Konsortium von Luftfahrtherstellern gegründet. Die AVIC Gruppe belegt Platz 212 der Fortune-Global-500-Unternehmen. Ihre Geschäftsbereiche

umfassen unter anderem Verteidigungs- und Fracht-Flugzeuge, Motoren, Helikopter, Bordelektronik und -systeme, allgemeine Aeronautik, Luftfahrtforschungsprogramme, Flugtests, Handel, Transport und Logistik, Anlageverwaltung, Finanzdienstleistungen, Ingenieur- und Planungsarbeiten und Konstruktionen, Beschaffungswesen und Bauprojekte, Automobile und Schifffahrt. Des Weiteren ist die AVIC Gruppe in den Bereichen Klimaanlagen, Elektronik, Recycling, Alternativen Energien, Flugzeugvermietung, medizinische Versorgung, Bauausführung, Immobilienentwicklung, Einkaufszentren und in anderen Bereichen des Dienstleistungssektors tätig.

Nach den geprüften PRC GAAP Konzernabschlüssen für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr erzielte AVIC einen konsolidierten Umsatz (*Revenues*) von ca. RMB 300,6 Milliarden (ca. EUR 36,6 Milliarden)[1] im Geschäftsjahr 2012. Zum 31. Dezember 2012 hatte AVIC weltweit über 2.000 direkte und indirekte Tochtergesellschaften und beschäftigte ca. 479.000 Arbeitnehmer.

(b) Von Herrn Yap Lian Seng gehaltene Gesellschaften

Europe Project Management, Europe Technology und Europe Engineering und deren jeweilige Alleingesellschafter Bright Horizon, Maystar Capital und Westley Global wurden als Akquisitions- bzw. Holdinggesellschaften im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot gegründet, um die AVIC Engineering bei dem Übernahmeangebot zu unterstützen. Sämtliche dieser Gesellschaften werden entweder direkt oder indirekt zu 100 % von Herrn Yap Lian Seng, einem malaysischen Staatsbürger, der in Singapur ansässig ist, gehalten. Nach den Ausführungen in Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage haben Herr Yap Lian Seng und Golden Prosperity Vereinbarungen mit gegenseitigen Optionen geschlossen, die Golden Prosperity zum Erwerb sämtlicher Anteile an Bright Horizon, Maystar Capital und Westley Global nach Vollzug des Übernahmeangebots berechtigen bzw. verpflichten.

Die in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen, deren direkte oder indirekte Tochterunternehmen die Bieter sind, gelten – unabhängig von ihrem tatsächlichen Verhalten im Rahmen des Angebotsverfahrens - nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit den Bietern und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

---

[1] Unter Zugrundelegung eines Wechselkurses von EUR 1 = RMB 8,2207 zum 31. Dezember 2012 (Quelle: Europäische Zentralbank, http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/eurofxref-graph-cny.en.html).

Weitere mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen sind in Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführt.

Für weitere Details zur Geschäftstätigkeit, Produkten und Dienstleistungen und zu Finanzkennzahlen der Bieter und den mit ihnen gemeinsam handelnden Personen wird auf die Angebotsunterlage (dort insbesondere Ziffer 5) verwiesen.

## 2. Die Zielgesellschaft

### 2.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die KHD AG wurde unter der Firma Maschinenfabrik Fahr Aktiengesellschaft Gottmadingen errichtet und 1911 in das Handelsregister des Amtsgerichts Singen/Hohentwiel eingetragen. Die Gesellschaft, die seit 2001 ihren Sitz in Köln hat, führt nach mehreren Änderungen der Firma seit 2010 den Namen KHD Humboldt Wedag International AG.

Die KHD AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer HRB 36688. Gegenstand des Unternehmens ist nach der Satzung der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, insbesondere Immobilien- und Industriebeteiligungen sowie die Verwaltung dieser eigenen Beteiligungen. Das Grundkapital der KHD AG beträgt EUR 49.703.573,00 bestehend aus 49.703.573 auf den Inhaber lautenden Stückaktien.

Gemäß § 5 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, im Zeitraum vom 23. März 2010 bis zum 22. März 2015 (einschließlich), das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 10.255,00 gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 10.255 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (**"Genehmigtes Kapital"**). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand der KHD AG ist jedoch in den folgenden Fällen ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmalig auszuschließen:´

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der

Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;

- für Spitzenbeträge;

- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Nach § 4 der Satzung besteht zudem bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 69.204,00 durch Ausgabe von bis zu 34.602 auf den Inhaber lautenden Aktien (**"Bedingtes Kapital"**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungsrechten und/oder zur Begründung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der jeweiligen Umtauschbedingungen für die Inhaber der von der KHD AG gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 29. August 2001 bis zum 29. August 2006 ausgegebenen Wandelscheine sowie zur Gewährung von Optionsrechten nach Maßgabe der jeweiligen Optionsbedingungen an die Inhaber der von der KHD AG gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 29. August 2001 bis zum 29. August 2006 ausgegebenen Optionsanleihen und Optionsscheinen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zudem gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2001 in Wandlungs- bzw. Optionspreis (Ausgabebetrag) und Bezugsverhältnis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur

insoweit durchgeführt, als die Inhaber der vorbezeichneten Wandel- bzw. Optionsscheine von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen bzw. zur Wandlung verpflichtete Inhaber von Wandelscheinen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien der KHD AG nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, indem sie in Folge der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat der Vorstand von diesen Ermächtigungen keinen Gebrauch gemacht.

Die Aktien der KHD AG werden seit 2010 im regulierten Markt der Börse Frankfurt (General Standard) sowie im elektronischen Handelssystem Xetra unter der ISIN DE0006578008 (WKN 657800) gehandelt. Zudem notiert die Aktie im Freiverkehr an weiteren deutschen und internationalen Börsenplätzen.

## 2.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit der KHD-Gruppe

Die KHD AG ist die Muttergesellschaft der KHD-Gruppe mit Tochtergesellschaften in Europa, Amerika, Asien und Australien. Mit ihren Tochtergesellschaften zählt die KHD AG zu den weltweit führenden Anbietern von Ausrüstungen und Dienstleistungen für die Unternehmen der Zementproduktion. Das Leistungsspektrum umfasst die Prozesstechnik, die Konstruktion, das Engineering, das Projektmanagement, die Lieferung der technischen Ausrüstung sowie die Überwachung der Montage und Inbetriebnahme von Zementanlagen und von dazugehörigen Maschinen. Kundendienstleistungen wie die Lieferung von Ersatzteilen, die Optimierung von Anlagen und die Ausbildung von Anlagenmitarbeitern runden die Angebotspalette ab. Der Fokus liegt dabei im Wesentlichen auf den wissensintensiven Bereichen, insbesondere der Konstruktion und dem Engineering der Kernkomponenten einer Zementanlage (Zerkleinerung, Ofenlinie, Systemautomatisierung), der Verfahrenstechnik, dem Kundenservice und dem Training. Die Fertigung der Anlagenkomponenten ist nahezu vollständig an qualitätsgeprüfte externe Hersteller vergeben, die nach den Vorgaben von KHD fertigen.

Die KHD AG hält in ihrer Eigenschaft als verwaltende Konzernholding 100 % der Anteile an der KHD Humboldt Wedag GmbH, Köln, die als strategische Managementholding fungiert. Die 14 Konzerngesellschaften der KHD AG konzentrieren sich auf den Industrieanlagenbau und zugehörige Dienstleistungen.

**Organigramm des KHD-Konzerns**

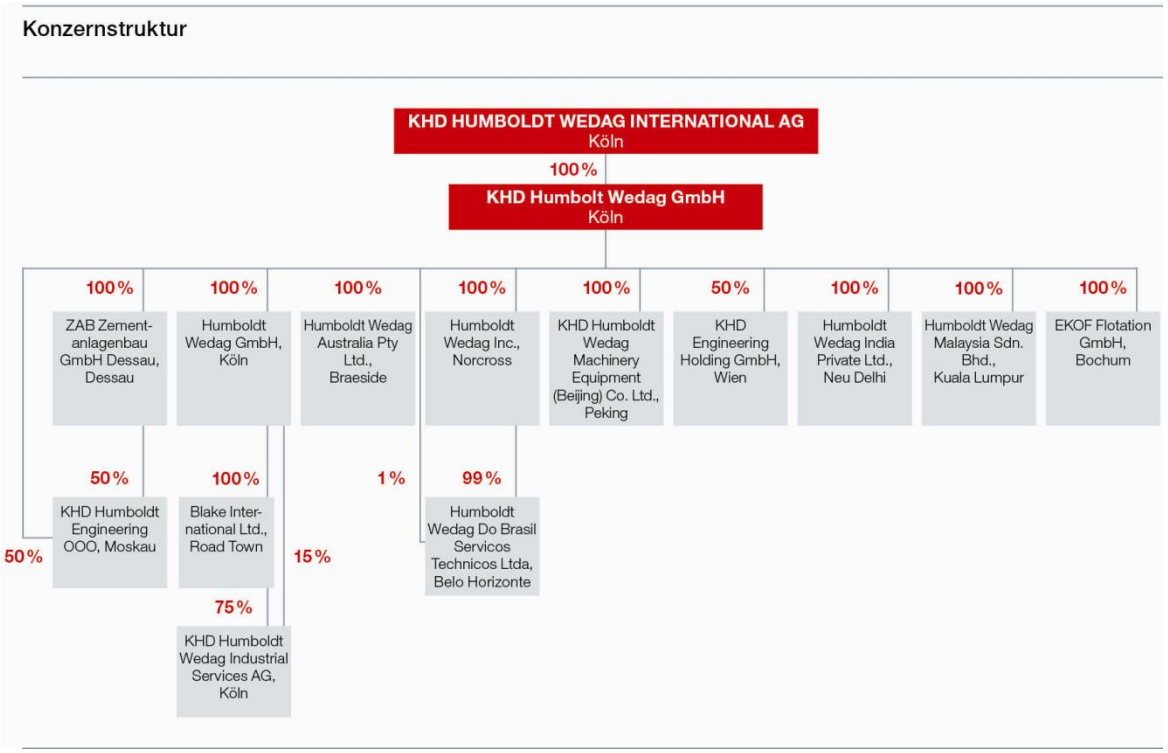


Seit Ende 2010 besteht zwischen der KHD AG und der in Peking ansässigen AVIC Beijing (zuvor CATIC BEJING CO. Ltd.) eine strategische Partnerschaft.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf die gemeinsame Beteiligung an Projektausschreibungen, insbesondere für schlüsselfertige Anlagen (Engineering, Procurement, Construction, kurz „EPC“), mit einem Fokus auf die Zementmärkte außerhalb Chinas. Zielsetzung ist dabei, dass AVIC Beijing vor allem die Funktion als Generalunternehmer insbesondere für den Bau- und Montageteil wahrnimmt, während KHD als Zulieferer der Technologie fungiert und das Engineering sowie die Lieferung der wichtigsten Teile der Ausrüstung übernimmt. Erste nach dieser Zielsetzung gemeinsam gewonnene Aufträge in Malaysia, Venezuela und der Türkei befinden sich bereits in der Abwicklung. Weitere Zielsetzung ist die Zusammenarbeit beider Unternehmen im Beschaffungswesen, insbesondere über eine gemeinsame Nutzung des Procurement Center der AVIC in Peking.

## 2.3 Organe der KHD AG

Der Vorstand der KHD AG besteht gegenwärtig aus den Mitgliedern Jouni Olavi Salo (Vorsitzender), Ralph Quellmalz und Yizhen “Mario“ Zhu.

Der Aufsichtsrat der KHD AG setzt sich satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern zusammen und besteht gegenwärtig aus den Mitgliedern Hubert Keusch (Vorsitzender), Luc Antoine Baehni (stellvertretender Vorsitzender), Michael Busch, Seppo Kivimäki, Helmut Meyer und Eliza Suk Ching Yuen.

## 2.4 Wesentliche Aktionäre der KHD AG

Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, welche Mitteilungen gemäß §§ 21 ff. WpHG über mehr als 3,0 % der Stimmrechte der KHD AG bis zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme zugegangen sind.

| Aktionär / Meldepflichtiger | Stimmrechtsanteile (in %) |
|---|---|
| | |
| **Aviation Industry Corporation of China, Peking, China** | **39,03** |
| AVIC International Holding Corporation, Peking, China | |
| AVIC International Shenzhen Company Limited, Shenzhen, China | |
| AVIC International Holdings Limited, Shenzhen, China | |
| AVIC International Bejing Co. Limited, Peking, China | |
| AVIC International Kairong Limited, Hong Kong, China | |
| Kaihang Industrial Limited, Tortola, Britische Jungferninseln | |
| Golden Prosperity Group Limited, Tortola, Britische Jungferninseln | |
| Goldimax Group Limited, Tortola, Britische Jungferninseln | |
| AVIC International Engineering Holdings Pte. Ltd., Singapur | |
| Europe Project Management Pte. Ltd., Singapur | |
| Europe Engineering Holdings Pte. Ltd., Singapur | |
| Europe Technology Investment Pte. Ltd., Singapur | |
| Bright Horizon Global Limited, Britische Jungferninseln | |
| Westley Global Group Limited, Britische Jungferninseln | |
| Maystar Capital Limited, Britische Jungferninseln | |
| Yap Lian Seng, Singapur | |
| Max Glory Industries Limited, Hong Kong, China | |
| | |
| **Tito Tettamanti, Schweiz** | **15,08** |
| GRITLOT LIMITED, Douglas, Isle of Man | |
| Sterling Stratecic Value Limited, Tortola, Britische Jungferninseln | |

| | |
|---|---|
| RWC European Focus Master Inc., Camana Bay, Cayman Inseln | |
| Massimo Pedrazzini, Schweiz | |
| MP Advisors SA, Lugano, Schweiz | |
| Guilia Nobili, Fürstentum Monaco | |
| RWC Asset Management LLP, London, England | |
| Monolith N.V., Amsterdam | |
| | |
| **Peter Kellogg, USA** | **5,70** |
| IAT Reinsurance Company Ltd., Hamilton, Bermuda | |
| | |
| **The Desmarais Family Residuary Trust, Montreal, Kanada** | **3,15** |
| Nordex Inc. | |
| Gelco Enterprises Ltd. | |
| Power Corporation of Canada | |
| 171263 Canada Inc. | |
| Power Financial Corporation | |
| Great-West Lifeco Inc. | |
| The Great-West Life Assurance Company | |
| Canada Life Financial Corporation | |
| The Canada Life Assurance Company | |
| Canada Life Capital Corporation Inc. | |
| Canada Life International Holdings Limited | |
| Canada Life Irish Holding Company Limited | |
| Canada Life Europe Investment Limited | |
| Canada Life Assurance Europe Limited | |

Zudem hält die KHD AG 229.136 eigene Aktien. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, insbesondere die Aktien einem Dritten als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder als Gegenleistung für sonstige Wirtschaftsgüter oder Leistungen zu übertragen oder an institutionelle Anleger zu verkaufen. Die übrigen KHD-Aktien befinden sich im Streubesitz.

## III.
## Informationen zum Angebot

### 1. Durchführung des Angebots

Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) zum Erwerb aller KHD-Aktien gemäß §§ 29 ff. WpÜG. Das Angebot unterliegt deutschem Recht, insbesondere den Bestimmungen des WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und Abgabe eines Angebots (im Folgenden „**WpÜG-AngVO**“).

Für Aktionäre der KHD AG, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, bestehen bestimmte Einschränkungen, worauf in der Angebotsunterlage hingewiesen wird. Vorstand und Aufsichtsrat haben nicht überprüft, inwieweit etwaige Anforderungen ausländischer Rechtsordnungen eingehalten wurden.

### 2. Wesentlicher Inhalt des Angebots

#### 2.1 Angebotspreis

Die Bieter bieten an, alle KHD-Aktien einschließlich der Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2013 zum Angebotspreis von **EUR 6,45 je KHD-Aktie** nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

#### 2.2 Annahmefrist und weitere Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots (im Folgenden „**Annahmefrist**“) hat am 21. November 2013 begonnen und endet, vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Verlängerungen, **am 19. Dezember 2013, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt/Main)**.

KHD-Aktionäre, die das Angebot nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses des Angebots durch den Bieter gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (im Folgenden die „**Weitere Annahmefrist**“) annehmen. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden.

Die Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses des Angebots wird voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist erfolgen. Die weitere Annahmefrist beginnt daher voraussichtlich am 30. Dezember 2013 und endet voraussichtlich am 13. Januar 2014 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt/Main).

## 2.3 Vollzugsbedingungen

Wie in Ziffer 12 der Angebotsunterlage beschrieben, stehen das Angebot und die durch seine Annahme mit den KHD-Aktionären zustande kommenden Verträge unter der folgenden aufschiebenden Bedingung (**"Angebotsbedingung"**):

Die türkische Wettbewerbsbehörde hat den beabsichtigten Erwerb der KHD-Aktien nach Maßgabe des Angebotes auflagen- und bedingungslos nach dem Wettbewerbsgesetz spätestens bis zum 31. März 2014 genehmigt oder der Erwerb gilt an diesem Datum als nach dem Wettbewerbsgesetz genehmigt.

Tritt die aufschiebende Bedingung gemäß dieser Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage nicht spätestens bis zum 31. März 2014 ein oder verzichten die Bieter nicht spätestens einen Werktag vor dem Ende der Annahmefrist – soweit zulässig – auf den Eintritt der Bedingung, werden die jeweiligen Kaufverträge mit den KHD-Aktionären, die das Angebot bereits angenommen haben, nicht wirksam. Das Angebot wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG können die Bieter bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, soweit rechtlich zulässig, auf die Angebotsbedingung verzichten. Der Verzicht steht dem Eintritt der Angebotsbedingung gleich.

## 2.4 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für die Modalitäten zur Annahme des Angebots, zur Abwicklung der Annahme bzw. Rücktrittsmöglichkeiten von dieser und zur Finanzierung des Angebots sowie zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Ausführungen sind dabei nur als Ausschnitt aus den Informationen der Angebotsunterlage zu verstehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder KHD-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage ist im Internet unter der Adresse www.avicgo1.de veröffentlicht und wird zur kostenlosen Ausgabe bei Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14 – 16, 28195 Bremen, abrufbar auch per Telefax an +49 (0) 421 3603153, bereitgehalten. Die entsprechende Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG wurde am 21. November 2013 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

## IV.
## Stellungnahme zu Art und Höhe der Gegenleistung, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG

### 1. Art der Gegenleistung: Barangebot

Das Angebot der Bieter sieht als Gegenleistung ausschließlich eine Geldleistung vor. Dies steht im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe des § 31 Abs. 2 Satz 1 WpÜG.

### 2. Höhe der angebotenen Gegenleistung

### 2.1 Gesetzliche Vorgaben zur Höhe der Gegenleistung

Bei öffentlichen Übernahmeangeboten, die auf den Erwerb der Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG an einer Zielgesellschaft gerichtet sind, muss die Gegenleistung gemäß § 5 Abs. 1 und § 4 WpÜG-AngVO mindestens dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechen:

a) dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der KHD-Aktie während der letzten drei Monate vor der am 11. Oktober 2013 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung über die Abgabe eines Übernahmeangebotes gemäß § 10 Abs. 1 WpÜG („**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“); oder

b) dem Wert der höchsten von den Bietern, einer mit ihnen gemeinsam handelnden Person i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von KHD-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 WpÜG („**Sechs-Monats-Höchstpreis**“).

Der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs der KHD-Aktie betrug nach den Feststellungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) zum maßgeblichen Stichtag, 10. Oktober 2013, EUR 4,78.

Nach Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage hat AVIC Engineering am 11. Oktober 2013 mit den nachfolgend aufgeführten KHD-Aktionären (zusammen die "**Aktienverkäufer**") Kauf- und Übertragungsverträge über den Erwerb von KHD-Aktien in nachfolgend aufgeführter Höhe abgeschlossen (zusammen die "**Aktienkaufverträge**"):

| **Aktienverkäufer** | **KHD-Aktien** | **Anteil am stimmberechtigten Grundkapital(*) (gerundet)** |
|---|---|---|
| IAT Reinsurance Company Ltd. | 3.647.234 | 7,37 % |
| Occidental Fire & Casualty Company of North Carolina | 295.307 | 0,60 % |
| Harco National Insurance Company | 311.684 | 0,63 % |
| Transguard Insurance Company of America, Inc. | 83.144 | 0,17 % |
| Acceptance Casualty Insurance Company | 22.727 | 0,04 % |
| Acceptance Indemnity Insurance Company | 162.878 | 0,33 % |
| Bermuda Partners, L.P. | 30.984 | 0,06 % |
| Wilshire Insurance Company Ltd. | 404.598 | 0,82 % |
| Peter and Cynthia Kellogg Foundation | 1.474.102 | 2,98 % |
| JC Kellogg Foundation | 850.000 | 1,72 % |
| MFC Industrial Ltd. | 1.443.695 | 2,92 % |
| True Heritage Limited | 730.000 | 1,47 % |
| **Summe** | **9.456.353** | **19,11 %** |

(*) Unter Berücksichtigung der 229.136 eigenen Aktien der KHD-AG.

Nach den Aktienkaufverträgen erwirbt AVIC Engineering insgesamt 9.456.353 KHD-Aktien, die ca. 19,03 % des gesamten Grundkapitals bzw. ca. 19,11 % des stimmberechtigten Grundkapitals[2] der KHD AG ausmachen, zu einem Preis von EUR 6,45 je KHD-Aktie. Die Aktienkaufverträge stehen jeweils noch unter der gleichen aufschiebenden Bedingung wie das Angebot gemäß Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage.

Der Angebotspreis von EUR 6,45 je KHD-Aktie entspricht dem Kaufpreis dieser Vorerwerbe und erfüllt die Anforderungen gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG sowie §§ 4 und 5 WpÜG-AngVO.

[2] Unter Berücksichtigung der 229.136 eigenen Aktien der KHD-AG

## 2.2 Fairness Opinion

### 2.2.1 Fairness Opinion von KPMG

Der Vorstand hat aus Anlass des Angebots der Bieter die KPMG mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises der Bieter beauftragt. Im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebots im Sinne des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ (im Folgenden „**IDW S 8**“) lagen KPMG sowohl öffentlich zugängliche als auch nicht-öffentliche Informationen vor, die KPMG vom Vorstand der KHD AG zur Verfügung gestellt bzw. im Rahmen mehrerer Managementgespräche mitgeteilt wurden.

KPMG hat sich bei Erstellung ihrer Fairness Opinion **(**„**KPMG Fairness Opinio**n“) gängiger Bewertungsverfahren bedient und dabei kapitalwertorientierte Bewertungsverfahren (Discounted Cash Flow-Verfahren), marktpreisorientierte Verfahren (Börsenkursanalyse, Analyse von Vorerwerbspreisen, Multiplikatorverfahren) sowie ergänzende Informationen (Kursziele von Finanzanalysten) herangezogen. Grundlage der Analysen von KPMG waren die Planungsrechnungen der KHD AG mit Stand vom November 2013. Die KPMG Fairness Opinion schließt mit folgender Feststellung:

„Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die von den Bietern angebotene Gegenleistung in Höhe von € 6,45 je Aktie der KHD Humboldt Wedag International AG finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 ist.“

KPMG hat ihre durchgeführte Analyse dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung am 28. November 2013, bei der sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats anwesend waren, vorgestellt und erläutert.

Der vollständige Wortlaut der KPMG Fairness Opinion vom 3. Dezember 2013 ist dieser gemeinsamen Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat als **Anlage 1** beigefügt.

Der Vorstand weist darauf hin, dass die Fairness Opinion von KPMG ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und Aufsichtsrats der KHD AG im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebotes abgegeben wurde. Sie richtet sich nicht an Dritte und begründet keine Rechte Dritter. Zwischen KPMG und Dritten kommt keine vertragliche Beziehung im Zusammenhang mit der KPMG Fairness

Opinion zustande. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen KPMG und der Gesellschaft haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich. Die Fairness Opinion ist insbesondere nicht an die KHD-Aktionäre gerichtet und sie stellt keine Empfehlung dahingehend dar, ob KHD-Aktionäre das Angebot annehmen sollen oder nicht. Die Zustimmung von KPMG, die Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anlage beizufügen, dient ausschließlich der Transparenz der Informationsgrundlagen von Vorstand und Aufsichtsrat der KHD AG und stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die diese Fairness Opinion gerichtet ist oder die auf diese Fairness Opinion vertrauen dürfen und kann auch nicht solchermaßen aufgefasst werden. Die KPMG Fairness Opinion trifft zudem keine Aussage zu den relativen Vor- und Nachteilen des Angebots im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die den Bietern oder der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten. Eine Prüfung oder prüferische Durchsicht der von der KHD AG zur Verfügung gestellten Informationen erfolgte auftragsgemäß nicht. Eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der KHD AG nach § 27 WpÜG ist nicht Gegenstand der Fairness Opinion von KPMG.

Der Vorstand weist weiter darauf hin, dass keine Verpflichtung von KPMG besteht, die Fairness Opinion im Hinblick auf zukünftige Ereignisse zu aktualisieren.

### 2.2.2 Fairness-Opinion von Network Corporate Finance

Der Aufsichtsrat hat unabhängig vom Vorstand die Network Corporate Finance beauftragt, eine Stellungnahme hinsichtlich der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben („**Network Corporate Finance Fairness Opinion**“).

Die Mandatierung von Network Corporate Finance diente der unabhängigen Beratung des Aufsichtsrats durch einen Finanzberater, der nicht bereits für den Vorstand der Gesellschaft tätig war.

Network Corporate Finance hat ihre unabhängig von KPMG durchgeführten Analysen dem Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung am 28. November 2013 vorgestellt und erläutert. Die Network Corporate Finance Fairness Opinion wurde dem Aufsichtsrat am 28. November 2013 übergeben. Darin gelangt Network Corporate Finance zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen zum Zeitpunkt der Abgabe der Network Corporate Finance Fairness Opinion die Höhe

der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die KHD-Aktionäre angemessen ist. Die Network Corporate Finance Fairness Opinion vom 28. November 2013 ist dieser gemeinsamen Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat als **Anlage 2** beigefügt.

Im Rahmen ihrer Beurteilung des Angebotspreises der Bieter hat Network Corporate Finance eine Reihe von Finanzanalysen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen durchgeführt werden und angemessen erschienen, um dem Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine Einschätzung der Höhe des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Dabei hat sich Network Corporate Finance an die Empfehlungen der DVFA (Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management) für Fairness Opinions angelehnt und eine Reihe von Faktoren, Annahmen, Vorgehensweisen, Einschränkungen und Wertungen zugrunde gelegt, die in der Fairness Opinion beschrieben sind. Unter anderem beruhen die Analysen von Network Corporate Finance auf der Unternehmensplanung 2013 - 2017 der KHD AG, die Network Corporate Finance zugänglich gemacht wurde. Des weiteren hat Network Corporate Finance den Angebotspreis mit bestimmten historischen Börsenkursen und der allgemeinen Börsenkursentwicklung von KHD AG sowie mit der Entwicklung der Börsenkurse ausgewählter anderer börsennotierter Unternehmen verglichen, Empfehlungen und Kursziele von Aktienanalysten geprüft und analysiert, diverse Finanzkennzahlen von KHD AG mit denen anderer börsennotierter Unternehmen aus derselben Branche verglichen und ausgewählte Transaktionen aus der Branche ausgewertet. Schließlich wurde eine Discounted-Cash-Flow-Analyse durchgeführt.

Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich darauf hin, dass die Network Corporate Finance Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Aufsichtsrats der KHD AG der Prüfung des Angebots abgegeben wurde. Sie richtet sich nicht an Dritte und begründet keine Rechte Dritter. Zwischen Network Corporate Finance und Dritten kommt keine vertragliche Beziehung im Zusammenhang mit der Network Corporate Finance Fairness Opinion zustande. Weder die Network Corporate Finance Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen Network Corporate Finance und der Gesellschaft haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich. Die Network Corporate Finance Fairness Opinion ist insbesondere nicht an die KHD-Aktionäre gerichtet und sie stellt keine Empfehlung dahingehend dar, ob KHD-Aktionäre das Angebot annehmen sollen oder nicht. Die Zustimmung von Network Corporate Finance, ihre Network Corporate Finance Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anlage anzufügen, stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die die Network Corporate Finance Fairness Opini-

on gerichtet ist oder die auf diese Network Corporate Finance Fairness Opinion vertrauen dürfen, und kann auch nicht solchermaßen aufgefasst werden. Die Network Corporate Finance Fairness Opinion trifft zudem keine Aussage zu den relativen Vor- und Nachteilen des Angebots im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die den Bietern oder der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten.

Der Aufsichtsrat weist weiter darauf hin, dass keine Verpflichtung von Network Corporate Finance besteht, die Network Corporate Finance Fairness Opinion im Hinblick auf zukünftige Ereignisse zu aktualisieren.

## 2.3 Prämie gegenüber historischen Börsenkursen

Vergleicht man den Angebotspreis mit dem in der Angebotsunterlage dargestellten und hier wiedergegebenen Schlusskurs der KHD-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA vom 10. Oktober 2013 in Höhe von EUR 5,096, so enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 1,354 je KHD-Aktie bzw. ca. 26,57 Prozent auf den Schlusskurs.

Vergleicht man den Angebotspreis mit dem in der Angebotsunterlage dargestellten gewichteten Durchschnittsschlusskurs der KHD-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA für den Drei-Monatszeitraum bis zum 10. Oktober 2013 in Höhe von EUR 4,78, so enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 1,67 je KHD-Aktie bzw. ca. 34,9 Prozent auf diesen Durchschnittsschlusskurs.

Als Quelle für die in der Angebotsunterlage genannten historischen Börsenkurse wurden nach Angabe der Bieter Auskünfte der Deutsche Börse und der BaFin genutzt.

## 2.4 Bewertung der angebotenen Geldleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Auf der Grundlage der dargestellten Entwicklungen sind Vorstand und Aufsichtsrat der KHD AG unter Würdigung der Gesamtumstände sowie unter Berücksichtigung der Fairness Opinion der KPMG und der Fairness Opinion der Network Corporate Finance der Auffassung, dass das Angebot angemessen ist.

### 2.5 Ergänzender Hinweis: Möglicher Verkauf über Börse

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass Aktionäre, die eine Annahme des Angebots der Bieter erwägen, neben einer solchen Annahme auch die Veräußerung ihrer KHD-Aktien über die Börse prüfen sollten. Abhängig vom jeweiligen Börsenkurs ist es möglich, dass sie damit auch unter Berücksichtigung anfallender Kosten und Spesen einen höheren Veräußerungserlös erzielen könnten als durch die Annahme des Angebots.

Des weiteren weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass bei der Ermittlung einer Abfindung in Folge möglicher weiterer Strukturmaßnahmen z.B. im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Beherrschungsvertrages, einem Delisting oder einem Squeeze-Out, die nach Angabe der Bieter zwar unwahrscheinlich, nicht beabsichtigt und unter Umständen nur bei Mitwirkung der übrigen Aktionäre möglich sind, in der Zukunft höhere oder niedrigere Beträge als der von den Bietern gemachte Angebotspreis erzielt werden könnten.

## V.
## Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die KHD AG, für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der KHD AG, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpÜG

### 1. Auswirkungen auf die KHD AG

Die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen nach eigenen Angaben, die bisher von der KHD AG verfolgte Strategie weiter zu unterstützen. Die wirtschaftliche Identität der KHD-Gruppe soll nach Angaben der Bieter aufrechterhalten werden und die KHD AG als selbständige Gesellschaft fortbestehen. Demzufolge soll der mit dem Angebot möglicherweise verbundene Erwerb weiterer KHD-Aktien die künftige Geschäftstätigkeit der KHD-Gruppe unberührt lassen. Darüber hinaus führen die Bieter aus, dass keine Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens der KHD AG bestehen. Insbesondere gibt es keine Absichten, die KHD AG zu veranlassen, sich von Teilen der bestehenden Geschäftsaktivitäten der KHD-Gruppe zu trennen. Die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber haben auch keine Absichten, die zu einer Erhöhung der derzeitigen Verschuldung der KHD-Gruppe außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges führen würden.

Wie unter Ziffer II. 2.2 dieser Stellungnahme erwähnt, besteht zwischen der KHD AG und AVIC Beijing ein exklusiver Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit im "Engineering Procurement and Construction"-Geschäft (Detail-Planung und Kontrolle, Beschaffungswesen, Ausführung der Bau- und Montagearbeiten), dessen Ziel unter anderem die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Produkte und Dienstleistungen für die Zementindustrie ist.

Diese Kooperation soll nach den Ausführungen in Ziffer 7 der Angebotsunterlage fortgesetzt und die Zusammenarbeit zwischen der KHD AG und der AVIC Gruppe weiter intensiviert werden.

Die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber wollen für die KHD Gruppe eine stabile Gesellschafterstruktur etablieren, die Strategie weiter entwickeln und die KHD Gruppe für ein nachhaltiges, gewinnbringendes Wachstum positionieren. Ausdrücklich erklärtes Ziel der Bieter bzw. der Weiteren Kontrollerwerber ist es, ein wertsteigerndes Wachstum der KHD AG zu erreichen, durch welches die Wettbewerbsposition allgemein gestärkt wird. Dabei beabsichtigen die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber, die KHD AG beim Ausbau und der Festigung ihrer Marktposition zu unterstützen und mittelfristig Wertsteigerungspotenziale zu fördern. Ergänzend sind im weiteren Verlauf der systematische Ausbau besonders attraktiver Geschäftsfelder sowie gezielte, externe Akquisitionen möglich.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Ziel der Bieter bzw. der Weiteren Kontrollerwerber, die Gesellschaft bei der Identifikation und Nutzung von Wachstumspotenzialen in allen Unternehmensbereichen zu unterstützen und ihr ausdrücklich erklärtes Engagement, die weitere strategische Entwicklung und die Fortsetzung des Wachstumskurses der KHD AG zu fördern, als wichtiges positives Signal für die Gesellschaft zur weiteren Festigung ihrer Marktstellung.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen gleichfalls die Erklärung der Bieter, keine Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens der KHD AG zu verfolgen und auch keine Pläne entwickeln zu wollen, die zu einer Zunahme von Verbindlichkeiten der KHD-Gruppe außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen.

## 2. Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse und Beschäftigungsbedingungen

Der Vollzug des Angebots und der Erwerb einer etwaigen Mehrheitsbeteiligung der Bieter bzw. der Weiteren Kontrollerwerber an der KHD AG berühren die Arbeits-

und Dienstverhältnisse und die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der KHD AG und deren Tochtergesellschaften nicht. Die Arbeitsverhältnisse bestehen jeweils mit demselben Arbeitgeber fort, d.h. ein Betriebsübergang findet nicht statt. Auch der Inhalt der Arbeitsverträge bleibt unverändert. Auf die Geltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen haben der Vollzug des Angebots und damit der Erwerb einer etwaigen Mehrheitsbeteiligung der Bieter an der KHD AG keine Auswirkungen.

Die Bieter erklären in der Angebotsunterlage, dass der Vollzug des Übernahmeangebots keine Auswirkungen auf die Mitarbeiter der KHD-Gruppe, ihre Arbeitsverhältnisse und ihre Vertretungen habe. Die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen keine Kündigungen von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern der KHD-Gruppe aufgrund des Angebots. Die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen ferner nicht, den Sitz der KHD AG aus Köln zu verlegen. Es bestehen derzeit auch keine Absichten bezüglich einer Neuausrichtung, Verlegung oder Schließung von Standorten wesentlicher Unternehmensteile.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, vor allem im Interesse der Arbeitnehmer, dass die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber nicht beabsichtigen, den Sitz der KHD AG zu verlegen oder wesentliche Unternehmensteile der KHD AG zu verlegen oder zu schließen. Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Erklärung der Bieter, dass sie keine Änderung der Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer der KHD-Gruppe aufgrund des Angebots beabsichtigen.

## 3. Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretung

In der KHD Gruppe bestehen ein Betriebsrat des Gemeinschaftsbetriebs der Humboldt Wedag GmbH, Köln, und der KHD Industrial Service AG, Köln. Bei der KHD AG selbst ist kein Betriebsrat eingerichtet.

Der bestehende Betriebsrat bei den Tochtergesellschaften bleibt vom Vollzug des Angebots unberührt. Ausweislich Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieter gegenwärtig keine wesentlichen Veränderungen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmervertretung und die betriebliche Mitbestimmung haben könnten.

Der Vorstand hat die Angebotsunterlage der Bieter den Arbeitnehmern der KHD AG unverzüglich am 21. November 2013 übermittelt. Eine eigene Stellungnahme der Arbeitnehmer der KHD AG zum Angebot liegt dem Vorstand nicht vor.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich die Erklärung der Bieter, dass mit dem Vollzug des Übernahmeangebots keine Auswirkungen auf die bestehende Vertretung der Arbeitnehmer beabsichtigt sind.

## VI.
## Stellungnahme zu den Zielen der Bieter bzw. der Weiteren Kontrollerwerber, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpÜG

### 1. Vormerkung

Die Bieter haben ihre Absichten und Ziele bzw. die der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die Gesellschaft und die KHD-Gruppe in der Angebotsunterlage beschrieben. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich die Bieter nur zu ihren gegenwärtigen Absichten äußern. Diese können sich kurzfristig und jederzeit ändern. Es gibt grundsätzlich keine rechtliche Pflicht zur Umsetzung der in der Angebotsunterlage angegebenen Absichten und Ziele.

### 2. Operative Zielsetzungen; ergänzende Hinweise

Die Bieter geben in der Angebotsunterlage als Zielsetzung an, die Geschäftstätigkeit der KHD AG und ihrer Tochtergesellschaften aufrecht zu erhalten und auszubauen. Insgesamt verfolgen die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber das Ziel, die KHD-Gruppe bei der Verfolgung der gewählten Geschäftsausrichtung zu unterstützen. Dabei ist beabsichtigt, eine weitere Konzentration auf Kerngeschäftsfelder zu analysieren. Die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen nicht, Teile der bestehenden Geschäftsaktivitäten oder Vermögensgegenstände der KHD AG zu veräußern oder die KHD AG hierzu zu veranlassen. Die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber haben keine Absichten, die zu einer Erhöhung der derzeitigen Verschuldung der KHD-Gruppe außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges führen würden.

Die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen nach den Ausführungen in Ziffer 7 der Angebotsunterlage jedoch, nach Vollzug des Übernahmeangebots die Nutzung von Wachstumspotenzialen in allen Unternehmensbereichen zu identifizieren und auch die Realisierung von Kosteneinsparungs- und Verbesserungspotentialen zu überprüfen und zu analysieren. Ergänzend sind im weiteren Verlauf der systematische Ausbau besonders attraktiver Geschäftsfelder sowie gezielte, externe Akquisitionen möglich.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich die Absicht der Bieter bzw. der Weiteren Kontrollerwerber, die KHD-Gruppe bei der Verfolgung der gewählten Geschäftsausrichtung zu unterstützen. Die beabsichtigte Identifikation von Wachstumspotenzialen und von Kosteneinsparungs- und Verbesserungspotentialen sowie die Unterstützung von externen Akquisitionen können dazu beitragen, die Wettbewerbsposition der KHD-Gruppe zu stärken.

## 3. Finanzielle Folgen für KHD

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die KHD AG mit einem Bankenkonsortium eine Finanzierungsvereinbarung („Facility Agreement“) abgeschlossen hat. Das Facility Agreement sieht einen Avalrahmen in Höhe von EUR 130 Mio. vor, der allen operativen Gesellschaften der KHD-Gruppe für verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung steht. Der Avalrahmen war Ende Oktober 2013 in Höhe von rund EUR 72 Mio. ausgenutzt. Bestandteil des Facility Agreement ist eine sog. „Change of Control“-Klausel, die für den Fall des Erwerbs von 50% (oder mehr) des Grundkapitals der KHD AG oder des Erwerbs der Kontrolle über die Hälfte der Stimmrechte in der Hauptversammlung der KHD AG jedem Kreditgeber das Recht einräumt, seine Beteiligung an der Kreditlinie zu kündigen und die bereits ausgereichten Kreditmittel fällig zu stellen. Die Change of Control-Klausel wird relevant, wenn die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber eine entsprechende Beteiligung an der KHD AG erwerben sollten.

Sollte ein Change of Control im Sinne der vorstehend beschriebenen Vereinbarung eintreten und ein Kreditgeber seine entsprechenden Rechte ausüben, kann dies unter Umständen zu einem erheblichen Finanzierungsbedarf der KHD-Gruppe führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fortführung der Finanzierung im gegenwärtigen Marktumfeld und nach einer veränderten Risikoeinschätzung der Banken nach dem Change of Control möglicherweise nicht zu den bestehenden Konditionen erreicht werden kann. Dies könnte substantiell höhere Finanzierungskosten für die KHD AG zur Folge haben.

Nach den öffentlich verfügbaren Informationen über die Finanzierung des Angebots durch die Bieter lässt sich nicht zuverlässig beurteilen, ob diese für den Fall der vorzeitigen Fälligstellung der bestehenden Kreditlinie der KHD AG wegen des Change of Control Vorsorge getroffen haben.

Der Vorstand hält es jedoch nicht für wahrscheinlich, dass die Vertragspartner von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Für den Fall, dass ein Vertragspartner ankündigt, dass er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird sich die KHD AG um eine Fortführung der Finanzierung bemühen, die andere Banken und AVIC einschließt.

## 4. Lizenzverträge

Die KHD Humboldt Wedag GmbH hat einen Lizenzvertrag abgeschlossen über die nicht ausschließliche Nutzung von Know-how zur Fertigung von maschinellen Ausrüstungen. Der Lizenzvertrag enthält eine „Change of Control"-Klausel, wonach der Lizenzgeber die Nutzung des Know-how durch die KHD Humboldt Wedag GmbH im Fall des Erwerbs von mehr als 50% des Grundkapitals der KHD AG beenden kann.

Nach ersten Gesprächen mit dem Lizenzgeber hat die KHD AG keine Anzeichen dafür, dass bei einem Mehrheitswechsel eine einschneidende Beschränkung der Nutzung des Know-how zur Fertigung von maschinellen Ausrüstungen und damit eine Erschwerung der künftigen geschäftlichen Möglichkeiten zu erwarten ist. Für den Fall, dass der Lizenzgeber ankündigt, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, wird die KHD AG mit anderen Anbietern Verträge zur Nutzung des Know-how zur Fertigung der entsprechenden maschinellen Ausrüstungen abschließen.

## 5. Steuerliche Folgen für KHD

Bei den deutschen Gesellschaften der KHD-Gruppe bestehen zum Geschäftsjahresende 2012 körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von insgesamt ca. EUR 51,9 Mio sowie gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von insgesamt ca. EUR 66,7 Mio. Bei der Humboldt Wedag Inc., Atlanta, bestehen steuerliche Verlustvorträge in Höhe von US $ 7,1 Mio.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sowohl im Falle des Vollzugs des dem Angebot zeitlich vorgelagerten Erwerbs einer 19% Beteiligung an der KHD AG durch AVIC Engineering als auch im Falle des Vollzugs des Angebots die auf Ebene der KHD AG und deren abhängigen Unternehmen mit Sitz in Deutschland vorhandenen und nicht ausgeglichenen oder abgezogenen körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verluste (d.h. die steuerlichen Verlustvorträge zum 31. Dezember 2012 sowie die laufenden steuerlichen Verluste des Jahres 2013 bis zum Vollzug, soweit überhaupt vorhanden) mit Wirkung ab Vollzug nicht mehr in vollem Umfang, ggf. auch

in voller Höhe nicht mehr abziehbar sein können. Betreffend die steuerlichen Verlustvorträge der Humboldt Wedag Inc., USA kann nicht ausgeschlossen werden, dass (indirekte) Anteilseignerwechsel erhebliche Auswirkungen auf eine Nutzung der bestehenden steuerlichen Verlustvorträge haben.

Ob und wenn ja in welcher Höhe steuerliche Verluste ganz oder anteilig im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs aufgrund von steuerlichen Ausnahmeregelungen erhalten bleiben können, kann gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden.

Folge einer Einschränkung oder eines Wegfalls der Nutzbarkeit der steuerlichen Verluste wäre es, dass die betreffenden Gesellschaften zukünftig höhere Steueraufwendungen und einen höheren Mittelabfluss zu verzeichnen hätten.

## 6. Strukturmaßnahmen

Die Bieter weisen in Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie nicht beabsichtigen, die in Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage näher ausgeführten strukturverändernden Maßnahmen – Abschluss von Unternehmensverträgen, Kapitalerhöhungen, Squeeze-out, umwandlungsrechtliche Maßnahmen, Delisting, sonstige wichtige Maßnahmen – durchzuführen, falls die Bieter infolge der Durchführung des Angebots die dafür jeweils erforderliche Mehrheit der KHD-Aktien halten sollten.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass strukturverändernde Maßnahmen derzeit von den Bietern nicht geplant sind.

## 7. Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber wollen nach den Angaben in Ziffer 8.4 der Angebotsgrundlage nach Durchführung des Angebots mit dem gegenwärtigen Vorstand weiterhin zusammenarbeiten. Es sind keine personellen Veränderungen des Vorstands beabsichtigt.

Nach Ziffer 8.4 der Angebotsgrundlage beabsichtigen die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber, nach Vollzug des Angebots adäquat im Aufsichtsrat der KHD AG vertreten zu sein. Die Bieter haben die Absicht, ihre Stimmrechte in der nächsten Hauptversammlung der KHD AG für eine Verkleinerung des Aufsichtsrats im Rahmen des rechtlich Möglichen auf drei Mitglieder einzusetzen, wobei der Aufsichtsrat

teilweise auch mit neuen von den Bietern vorgeschlagenen Personen besetzt werden soll.

## VII.
## Mögliche Auswirkungen des Angebots auf die KHD-Aktionäre

### 1. Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen dienen, ohne dass ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird, dazu, den KHD-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Gleichwohl obliegt es jedem KHD-Aktionär in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu prüfen.

Erwerben die Bieter, mit ihnen gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen binnen eines Jahres nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots oder in der Annahmefrist außerhalb der Börse KHD-Aktien und wird hierfür eine wertmäßig höhere Gegenleistung gewährt oder vereinbart als die, die im Rahmen des Angebots angeboten wurde, sind die Bieter verpflichtet, denjenigen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine zusätzliche Zahlung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen (§ 31 Abs. 5 Satz 1 WpÜG).

### 2. Mögliche Nachteile bei <u>Annahme</u> des Angebots, Rücktrittsrecht

KHD-Aktionäre, die das Angebot annehmen, verlieren hinsichtlich derjenigen Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, bei Vollzug des Angebots mit der Übertragung dieser Aktien auf die Bieter ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte in der KHD AG. Dies hat insbesondere folgende Konsequenzen:

- KHD-Aktionäre werden hinsichtlich derjenigen Aktien, für die das Angebot angenommen wird, nicht mehr von einer möglicherweise günstigen Unternehmensentwicklung der Gesellschaft und/oder einer möglicherweise günstigen Kursentwicklung der KHD-Aktien profitieren.

- Mit Übertragung der KHD-Aktien auf die Bieter wird auch das Gewinnbezugsrecht ab dem 1. Januar 2013 auf die Bieter übergehen.

- Die Bieter haben in der Angebotsunterlage ausdrücklich bekräftigt, dass sie nicht beabsichtigen, nach Abschluss des Angebots gesellschafts- oder kapitalmarktrechtliche Strukturmaßnahmen durchzuführen. Es sei darauf hingewiesen, dass nach Vollzug des Angebots KHD-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, hinsichtlich der an die Bieter übertragenen Aktien grundsätzlich nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen oder Gegenleistungen teilnehmen, die bei etwaigen nach Vollzug des Angebots durchgeführten Strukturmaßnahmen z.B. dem Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages oder bei Umwandlungsmaßnahmen zu gewähren sind. Die bei derartigen Strukturmaßnahmen zu gewährende Entschädigung oder Gegenleistung ist grundsätzlich auf der Grundlage des vollen, im Rahmen einer Unternehmensbewertung zu ermittelnden Wertes der Gesellschaft festzulegen und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle im Spruchverfahren. Dabei ist auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zu dem in der Zukunft liegenden, gesetzlich je nach Art der Maßnahme näher zu bestimmenden Zeitpunkt der Strukturmaßnahme abzustellen. Die Entschädigung oder Gegenleistung kann den von den Bietern gebotenen Angebotspreisen entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Da für eine solche Wertermittlung ein anderer Stichtag und auch andere Maßstäbe gelten als im Rahmen der Mindestpreisvorschriften für die Angebotspreise der Bieter, kann aber eine Prognose über die Höhe der Entschädigung oder Gegenleistung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht abgegeben werden. Ausdrücklich wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle einer aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung gewährten Gegenleistung ein Anspruch auf Nachbesserung gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 WpÜG nicht besteht (§ 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

KHD-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, haben die folgenden gesetzlichen Rücktrittsrechte:

- Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können KHD-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.

- Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können KHD-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zu-

rücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen haben.

Für die Modalitäten der Ausübung der Rücktrittsmöglichkeiten wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen.

## 3. Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots

KHD-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, bleiben Aktionäre der KHD AG. Sie sollten jedoch folgende mögliche Auswirkungen im Falle einer erfolgreichen Durchführung des Angebots berücksichtigen:

### 3.1 Reduzierte Liquidität der KHD-Aktien

KHD-Aktien, die nicht im Rahmen des Angebots an die Bieter verkauft und übereignet werden, können weiterhin börslich gehandelt werden, solange die Aktien zum Handel an einer Börse zugelassen sind. Jedoch wird die erfolgreiche Durchführung des Angebots die Anzahl der KHD-Aktien im Streubesitz erheblich reduzieren. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Anzahl der KHD-Aktien, die sich im sogenannten Streubesitz befinden, nach erfolgreicher Durchführung des Angebots so gering sein wird, dass die KHD-Aktien nur noch in stark vermindertem Umfang oder gar nicht mehr börslich gehandelt werden (**"Verringerte Liquidität"**). Dies kann zur Folge haben, dass Kauf- und Verkauforders überhaupt nicht oder nicht zeitnah durchgeführt werden. Gleichzeitig kann eine solche Verringerte Liquidität zu geringeren Marktpreisen und extremen Schwankungen im Börsenkurs führen.

### 3.2 Börsenkurs

Der derzeitige Börsenkurs der KHD-Aktien berücksichtigt die Tatsache, dass die Bieter am 11. Oktober 2013 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht haben. Es ist nicht sicher, ob sich der Kurs der KHD-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist auch weiterhin auf oder über oder unter dem derzeitigen Niveau bewegen wird.

## 3.3 Strukturverändernde und sonstige wichtige Maßnahmen

Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots werden die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber unter Umständen eine Mehrheit der KHD-Aktien halten, die es ihnen ermöglichen könnte, verschiedene gesetzliche strukturverändernde Maßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen können einen erheblichen Einfluss auf die Handelbarkeit der KHD-Aktien oder auf die mit den KHD-Aktien verbundenen Rechte haben.

- **Abschluss von Unternehmensverträgen**

  Sollten die Bieter (gemeinsam oder einzeln) nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt über mehr als 75 % des in der Hauptversammlung der KHD AG stimmberechtigten Grundkapitals verfügen, könnten der bzw. die betreffenden Bieter die Beschlussfassung über den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zwischen einem Bieter als herrschendem Unternehmen und der KHD AG als beherrschtem Unternehmen veranlassen. Unter einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte der betreffende Bieter dem Vorstand der KHD AG bindende Weisungen erteilen. Zudem wäre die KHD AG verpflichtet, alle Jahresüberschüsse an den betreffenden Bieter abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Der betreffende Bieter wäre verpflichtet, die jährlichen Jahresfehlbeträge der KHD AG auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde u.a. eine Verpflichtung des betreffenden Bieters vorsehen, (i) die KHD-Aktien der außenstehenden KHD-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden KHD-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung und der Ausgleichszahlung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis für die KHD-Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

- **Durchführung von Kapitalerhöhungen**

  Bei der KHD AG besteht ein Genehmigtes Kapital, das eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss der Bezugsrechte vorsieht (siehe hierzu Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage). Den Bietern ist es daher möglich, nach erfolgreicher Durchführung des Angebots unter Umständen eine Sachkapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital unter Gewährung neuer Anteile an der KHD AG durchzuführen und dabei, unter Einhaltung der weiteren aktienrechtlichen Vorgaben, das Bezugsrecht der weiteren KHD-Aktionäre auszuschließen. Dies würde dazu führen, dass den Bietern im Rahmen einer solchen Kapitalerhöhung neue Aktien zufließen, und sie dadurch ihre Anteile an KHD-Aktien im Verhältnis zu den übrigen KHD-Aktionären relativ erhöhen. Dies würde zu einer Verwässerung der Anteile der KHD-Aktionäre am Gesamtbestand der KHD-Aktien führen.

- **Durchführung eines Squeeze-out**

  Sofern einer der Bieter unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl an KHD-Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft gemäß den nachfolgenden Bestimmungen halten muss, um eine Übertragung der KHD-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen ("Squeeze-Out"), könnte er die für einen solchen Squeeze-Out der außenstehenden KHD-Aktionäre erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Im Einzelnen:

  Der betreffende Bieter könnte verlangen, dass die Hauptversammlung der KHD AG die Übertragung der KHD-Aktien der außenstehenden KHD-Aktionäre auf den betreffenden Bieter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327 a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-Out) beschließt, falls dem Bieter oder einem von ihm abhängigen Unternehmen nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der KHD AG gehören. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis für die KHD-Aktien entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

  Gehören einem Bieter mindestens 90 % des Grundkapitals der KHD AG, könnte der Bieter verlangen, dass die Hauptversammlung der KHD AG die Übertragung der KHD-Aktien der außenstehenden KHD-Aktionäre auf den Bieter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 62

Abs. 5 Umwandlungsgesetz ("UmwG"), 327 a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung beschließt. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis für die KHD-Aktien entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Sofern einem Bieter oder einem von ihm abhängigen Unternehmen nach Vollzug des Angebots mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der KHD AG gehören, könnte er einen gerichtlichen Antrag nach § 39 a Abs. 1 Satz 1 WpÜG stellen, wonach ihm die übrigen KHD-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen sind (übernahmerechtlicher Squeeze-Out). Ein Antrag nach § 39 a WpÜG muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Die im Rahmen des Angebots gewährte Gegenleistung ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn der betreffende Bieter aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. KHD-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass der betreffende Bieter berechtigt ist, einen Antrag nach § 39 a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber dem betreffenden Bieter nach § 39 c WpÜG zu.

Die Durchführung eines Squeeze-Outs der Minderheitsaktionäre würde zu einer Beendigung der Börsennotierung der KHD AG führen.

- **Durchführung umwandlungsrechtlicher Maßnahmen**

Nach erfolgreicher Durchführung des Übernahmeangebots werden die Bieter möglicherweise über einen Anteil von mindestens 75 % des Grundkapitals der KHD AG verfügen. Damit wären die Bieter in der Lage, verschiedene umwandlungsrechtliche Maßnahmen, die die Zustimmung von 75 % des bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals erfordern, durchzuführen. So könnten die Bieter, nach erfolgreicher Durchführung des Angebots, alternativ oder im Nachgang zum Abschluss eines Unternehmensvertrages, einen Formwechsel in eine GmbH nach §§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG oder eine Verschmelzung der KHD AG auf eine nicht börsennotierte Kapitalgesellschaft nach §§ 2 ff., 60 ff. UmwG durchführen. Im Rahmen dieser Maßnahme könnten die Minderheitsaktionäre gegen angemessene Barabfindung aus der Gesellschaft ausscheiden. Eine

solche Abfindung kann dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen.

- **Durchführung eines Delisting**

  Nach erfolgreicher Durchführung des Übernahmeangebots werden die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber möglicherweise in der Lage sein, auf die Rücknahme der Börsennotierung der KHD-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse hinzuwirken. Die Frankfurter Wertpapierbörse würde auf Antrag des Vorstands der KHD AG ein entsprechendes Widerrufsverfahren beginnen (so genanntes "**Reguläres Delisting**"). Für ein Reguläres Delisting bedarf es nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 8. Oktober 2013 – II ZB 26/12) weder eines Beschlusses der Hauptversammlung noch eines Pflichtangebotes.

  Neben dem Regulären Delisting können auch die unter Ziffer 15.3(c) und 15.3(d) der Angebotsunterlage beschriebenen Maßnahmen zu einer Beendigung der Börsenzulassung von Amts wegen führen, da entweder – wie im Falle des Squeeze-Out – keine Liquidität in der Aktie besteht oder – wie im Falle der Umwandlung oder des Formwechsels – die Aktiengesellschaft als Wertpapieremittent nicht mehr existiert (so genanntes "**Kaltes Delisting**").

  Ein Delisting (sei es in Form eines Regulären Delisting oder eines Kalten Delisting) würde dazu führen, dass die KHD-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, ihre KHD-Aktien nach wirksamen Widerruf der Zulassung der KHD-Aktien zum Handel an den Wertpapierbörsen nicht mehr über eine Wertpapierbörse veräußern können. Dies kann dazu führen, dass KHD-Aktionäre ihre Aktien nur noch mit einem Wertabschlag veräußern können.

- **Sonstige wichtige Maßnahmen**

  Nach erfolgreicher Durchführung des Angebots werden die Bieter möglicherweise die erforderliche Mehrheit nach Gesetz und Satzung haben, um weitere wichtige Maßnahmen in einer Hauptversammlung der KHD AG zu beschließen. Mögliche Maßnahmen beinhalten beispielsweise die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Genehmigung von Maßnahmen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder deren Ablehnung, Einleitung eines Misstrauensvotums gegen den Vorstand, Änderungen der Satzung, Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen o-

der Beteiligungsrechten, Schaffung bedingten und genehmigten Kapitals, Liquidation und Veräußerung sämtlicher Vermögensgegenstände.

Nach Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieter bzw. die Weiteren Kontrollerwerber nicht, die vorgenannten strukturverändernden Maßnahmen durchzuführen, falls die Bieter infolge der Durchführung des Angebots die dafür jeweils erforderliche Mehrheit der KHD-Aktien halten sollten.

### 3.4 Andienungsrecht

Wenn einem Bieter nach Durchführung des Angebots unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der KHD AG gehören, können KHD-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, das Angebot gemäß § 39c WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist (**"Andienungsfrist"**) annehmen und ihre KHD-Aktien zum Angebotspreis an diesen Bieter veräußern (**"Andienungsrecht"**). Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG wird der betreffende Bieter das Erreichen der vorerwähnten Beteiligungsschwelle von 95 % unverzüglich veröffentlichen. Die Andienungsfrist beginnt, sobald der betreffende Bieter seine Verpflichtung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG erfüllt hat. Für die Ausübung des Andienungsrechts gilt das unter den Ziffern 13.2 und 13.3 der Angebotsunterlage dargestellte Verfahren zur Annahme und Durchführung des Angebots sinngemäß. KHD-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot während der Andienungsfrist anzunehmen, sollten sich wegen aller Fragen zur technischen Durchführung an ihre Depotbank wenden. Die Ausübung des Andienungsrechts gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung der KHD-Aktien in die ISIN DE000A1YDEY2 (WKN A1Y DEY) bei der Clearstream Banking AG spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Andienungsfrist bis 18.00 Uhr bewirkt worden ist.

## VIII.
## Interessenlage des Vorstands und des Aufsichtsrats

### 1. Interessenkonflikte der Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, nämlich den Herren Jouni Olavi Salo (Vorsitzender), Ralph Quellmalz und Yizhen “Mario“ Zhu.

Den Mitgliedern des Vorstands wurden von den Bietern, von gemeinsam mit den Bietern handelnden Personen oder deren Tochtergesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG keine Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt. Die Bieter haben mit den Mitgliedern des Vorstands auch keine sonstigen Vereinbarungen oder Absprachen getroffen. Ausweislich der Angebotsunterlage sind keine personellen Veränderungen im Vorstand der Zielgesellschaft beabsichtigt. Den Mitgliedern des Vorstands wurde keine Verlängerung oder Änderung ihrer Anstellungsverträge in Aussicht gestellt.

Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder enthalten in keinem Fall eine sog. „Change of Control"-Regelung, nach der dem jeweiligen Vorstandsmitglied im Fall des Kontrollwechsels bei der Zielgesellschaft das Recht eingeräumt wird, sein Amt als Mitglied des Vorstands vorzeitig niederzulegen sowie den Anstellungsvertrag zu kündigen und von der Gesellschaft eine Entschädigung wegen des vorzeitigen Ausscheidens zu beanspruchen.

## 2. Interessenkonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht nach der Satzung aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Hubert Keusch (Vorsitzender), Luc Antoine Baehni, Michael Busch, Seppo Kivimäki, Helmut Meyer und Eliza Suk Ching Yuen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt, sodass in naher Zukunft eine vollständige Neuwahl des Aufsichtsrats notwendig sein wird.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden von den Bietern, von gemeinsam mit den Bietern handelnden Personen oder deren Tochtergesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG keine Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt. Die Bieter haben mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats auch keine sonstigen Vereinbarungen oder Absprachen getroffen.

Das Aufsichtsratsmitglied Eliza Suk Ching Yuen ist Director der HLM Consulting Limited, Hong Kong, einer Beratungsgesellschaft, die seit mehreren Jahren auf Projektbasis für Unternehmen der AVIC Gruppe Beratungsleistungen erbracht hat.

### 3. Aufsichtsratsausschuss

Der Aufsichtsrat hat zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme einen Ausschuss unter Leitung des Aufsichtsratsvorsitzenden eingesetzt.

## IX.
## Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen

### 1. Vorstand

Mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden Jouni Olavi Salo halten die Vorstandsmitglieder derzeit keine KHD-Aktien.

Herr Jouni Olavi Salo hat mitgeteilt, dass er das Angebot für seine KHD-Aktien annehmen wird.

### 2. Aufsichtsrat

Von den Aufsichtsratsmitgliedern halten die Herren Luc Antoine Baehni und Michael Busch KHD-Aktien. Beide Herren haben mitgeteilt, dass sie das Angebot annehmen werden.

## X.
## Absicht der KHD AG das Angebot hinsichtlich der von ihr gehaltenen eigenen Aktien anzunehmen

Die KHD AG wird das Angebot der Bieter hinsichtlich der 229.136 eigenen Aktien annehmen.

## XI.
## Abschließende Stellungnahme; Handlungsempfehlung

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der von den Bietern angebotene Angebotspreis für die KHD-Aktie den gesetzlichen Vorgaben entspricht und angemessen ist. Vergleicht man den Angebotspreis mit dem Schlusskurs der KHD-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA vom 10. Oktober 2013, so ist im Angebotspreis eine Prämie von 26,57 Prozent enthalten. Vergleicht man den Angebotspreis mit dem in der Angebotsunterlage dargestellten gewichteten Durchschnittsschlusskurs der KHD-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA für den Drei-Monatszeitraum bis zum 10. Oktober 2013, so enthält der Angebotspreis eine Prämie von ca. 34,9 Prozent auf diesen Durchschnittsschlusskurs.

Ob der künftige Börsenkurs der KHD-Aktie den jetzigen Angebotspreis in Zukunft erreichen wird oder ob der Gegenwert einer den KHD-Aktionären zu gewährenden Entschädigung oder Gegenleistung bei einer von den Bietern entgegen deren derzeitigen Absichten durchgeführten Strukturmaßnahme den Angebotspreis erreicht, übersteigt oder unterschreitet, vermögen Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu beurteilen.

Angesichts der vorgenannten Prämien auf den Drei-Monats-Durchschnittsschlusskurs und den Schlusskurs am 10. Oktober 2013, die in dem Angebotspreis enthalten sind, empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Köln, den 5. Dezember 2013

KHD Humboldt Wedag International AG

Der Vorstand Der Aufsichtsrat

**Anlage 1**

**zur Gemeinsamen Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Fairness Opinion der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ganghoferstraße 29
80339 München
Postfach 20 11 44
80011 München

Tel. 089 9282-00
Fax 089 9282-2000
www.kpmg.de

**Persönlich und streng vertraulich**
KHD Humboldt Wedag International AG
Vorstand
Colonia-Allee 3
51067 Köln

Unser Zeichen MS/TK

3. Dezember 2013

**Fairness Opinion zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot („Transaktion") für die Aktien der KHD Humboldt Wedag International AG, Köln („KHD" oder „Transaktionsobjekt")**

Sehr geehrte Herren,

vor dem Hintergrund des am 11. Oktober 2013 angekündigten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß §§ 29 ff WpÜG der AVIC International Engineering Holdings Pte. Ltd., Singapur, der Europe Project Management Pte. Ltd., Singapur, der Europe Technology Investment Pte. Ltd., Singapur, sowie der Europe Engineering Holdings Pte. Ltd., Singapur (zusammen „die Bieter"), für die Aktien der KHD sowie der in diesem Zusammenhang erforderlichen Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der KHD gemäß § 27 WpÜG haben Sie uns mit Schreiben vom 23. Oktober 2013 beauftragt, als unabhängiger Sachverständiger zu beurteilen, ob die von den Bietern angebotene Gegenleistung für die Aktien der KHD aus Sicht der Aktionäre der KHD finanziell angemessen i. S. d. Standards „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8)" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist.

In der Angebotsunterlage vom 20. November 2013 haben die Bieter den Aktionären der KHD eine Gegenleistung in bar in Höhe von € 6,45 je Aktie der KHD (im Folgenden auch „angebotene Gegenleistung") angeboten.

Wir haben unsere Beurteilung unter Beachtung des IDW S 8 vorgenommen. Danach ist es unsere Aufgabe zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen i. S. d. IDW S 8 ist.

Diese Stellungnahme erstatten wir als unabhängiger und eigenverantwortlicher Sachverständiger.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind.

Wir weisen darauf hin, dass es nicht Gegenstand unserer Tätigkeiten war, die rechtlichen und steuerlichen Aspekte der Transaktion im Sinne einer rechtlichen oder steuerlichen Stellungnahme zu prüfen. Die Beurteilung der Angemessenheit beschränkt sich auf die rein finanziellen Aspekte der Transaktion. Wir weisen weiterhin darauf hin, dass sich die von uns im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion durchgeführten Untersuchungen in ihrem Umfang und ihren Zielen wesentlich von einer Jahresabschlussprüfung, einer Due Diligence, einer gutachtlichen Unternehmensbewertung nach IDW S 1 oder ähnlichen Tätigkeiten unterscheiden. Demzufolge stellt die Fairness Opinion kein Testat oder andere Form einer Bescheinigung oder Zusicherung hinsichtlich der Jahresabschlüsse oder des Planungssystems bzw. der Unternehmensplanung dar. Wir übernehmen daher keine Verantwortung für das Eintreten der Planung bzw. der dieser zugrunde liegenden Prämissen und Annahmen. Die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen haben wir auftragsgemäß weder geprüft noch prüferisch durchgesehen.

Neben diesem Opinion Letter ist ein Valuation Memorandum Bestandteil unserer Berichterstattung. Im Valuation Memorandum stellen wir die wesentlichen Ergebnisse unserer Arbeiten detailliert dar.

Unsere Fairness Opinion dient ausschließlich der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der KHD im Zusammenhang mit der Erstellung einer Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG. Sie ersetzt nicht die eigenständige Würdigung der angebotenen Gegenleistung durch die Organe der KHD. Diese Fairness Opinion enthält keine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des Angebots des Bieters durch die Aktionäre der KHD. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Stellungnahme nach § 27 WpÜG vollständig und richtig ist oder ob die Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Eine Weitergabe der Fairness Opinion (Opinion Letter und Valuation Memorandum) an einzelne Dritte darf vorbehaltlich unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung nur in vollem Wortlaut erfolgen. Eine Weitergabe an Dritte setzt des Weiteren voraus, dass diese sich zuvor mit der Geltung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, unserer Haftungsbegrenzung, einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung und den Weitergabebeschränkungen schriftlich uns gegenüber einverstanden erklären.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

# 1 Finanzielle Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Der Begriff Angemessenheit ist im WpÜG nicht definiert. Eine angebotene Gegenleistung pro Anteil ist „finanziell angemessen" im Sinne des IDW S 8 (Tz. 57), wenn sie innerhalb oder über einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion) des entsprechenden Anteils liegt.

Die finanzielle Angemessenheit ist aus der Sicht der Aktionäre der KHD zu beurteilen. Fairness Opinions treffen keine Aussage darüber, ob eine vorteilhaftere Gegenleistung mit anderen Parteien erzielbar wäre.

# 2 Beurteilungsstichtag

Beurteilungsstichtag der Fairness Opinion ist der 3. Dezember 2013.

# 3 Auftragsdurchführung und Informationsgrundlagen

Wir haben unsere Arbeiten vom 23. Oktober 2013 bis zum 2. Dezember 2013 in den Geschäftsräumen der KHD sowie in unseren Büros durchgeführt.

Grundlage unserer Arbeiten waren die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sowie öffentlich verfügbare Informationen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen tragen Sie die alleinige Verantwortung. Wir haben – soweit möglich – sichergestellt, dass die in unserer Berichterstattung dargestellten Informationen mit anderen, uns im Verlauf unserer Arbeiten zur Verfügung gestellten Informationen, übereinstimmen. Eine eigenständige Verifizierung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und der Verlässlichkeit der jeweiligen Quellen haben wir jedoch nicht vorgenommen.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir verschiedene Gespräche mit dem Vorstand der KHD und mit von diesem benannten Auskunftspersonen geführt. Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen der KHD über den bisherigen Geschäftsverlauf sowie über die künftige Entwicklung und die darauf basierende konsolidierte Planung der KHD und ihrer Tochtergesellschaften. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der Planung (einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen) ausschließlich in der Verantwortung der KHD liegt.

Insbesondere haben wir folgende Analysen durchgeführt:

- Analyse der relevanten Informationen über die Transaktion und die KHD
  - Analyse des Geschäftsmodells der KHD,
  - Durchsicht der wesentlichen Finanzinformationen über die KHD (Jahres- und Konzernabschlüsse, Unternehmensplanungen sowie sonstige finanz- und betriebswirtschaftliche Analysen),
  - Plausibilitätsanalyse der Planungsrechnungen sowie Gespräche mit dem Vorstand der KHD über die zukünftig erwartete Entwicklung sowie die Markt- und Wettbewerbssituation sowie
  - Analyse des Transaktionsprozesses und vorliegender Wertermittlungen.
- Um die finanzielle Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung würdigen zu können, haben wir Vergleichsmaßstäbe auf Basis folgender Verfahren ermittelt:
  - Anwendung kapitalwertorientierter Bewertungsverfahren (Discounted Cash Flow-Verfahren),
  - Anwendung marktorientierter Bewertungsverfahren (Börsenkursanalysen, Analyse von Vorerwerbspreisen, Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen oder vergleichbarer Transaktionen) sowie
  - Analyse weiterer kapital- oder transaktionsmarktbezogener Informationen (Zielaktienkurse von Analysten für die KHD).

Ausgewählte verfügbare Unterlagen sind in Anlage 1 dargestellt.

Der Vorstand der KHD hat uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

# 4 Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und von zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir die nachfolgend erläuterten Verfahren herangezogen.

Die Analysen erfolgten auf Stand-Alone-Basis und somit ohne Berücksichtigung von Auswirkungen der Durchführung der Transaktion auf die KHD.

## *4.1 Kapitalwertorientiertes Verfahren*

***Bewertungsmethode***

Wir erachten vor dem Hintergrund der individuellen Geschäftstätigkeit des Transaktionsobjekts das kapitalwertorientierte Verfahren als sachgerechte Methode, um den Transaktionspreis zu würdigen. Dabei haben wir den Weighted Average Cost of Capital-Ansatz (WACC-Ansatz) des Discounted Cash Flow-Verfahrens angewendet.

Bei Anwendung des WACC-Ansatzes bestimmt sich der Wert eines Unternehmens unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele grundsätzlich durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Zukunftserfolgswert). Grundlage war die uns zur Verfügung gestellte konsolidierte Planungsrechnung der KHD mit Stand vom 5. November 2013. Wir haben die Planungsrechnung nach Maßgabe des IDW S 8 analysiert.

Die Planung wird in zwei Phasen vorgenommen. Die nähere erste Phase (Detailplanungsphase) umfasst regelmäßig einen überschaubaren Zeitraum von drei bis fünf Jahren. In der Detailplanungsphase werden die Planungsparameter regelmäßig einzeln zur Prognose der finanziellen Überschüsse herangezogen. Die Planungsjahre der zweiten Phase (so genannte Fortführungsphase oder Ewige Rente) basieren i. d. R. – ausgehend von der Detailplanungsphase – auf langfristigen Fortschreibungen von Trendentwicklungen. Dabei ist zu untersuchen, ob sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des zu bewertenden Unternehmens nach der Detailplanungsphase im so genannten Gleichgewichts- oder Beharrungszustand befindet oder ob sich die jährlichen finanziellen Überschüsse zwar noch verändern, jedoch eine als konstant oder mit konstanter Rate wachsend angesetzte Größe die sich ändernden finanziellen Überschüsse (finanzmathematisch) angemessen repräsentiert.

Im Rahmen des WACC-Ansatzes wird zunächst der Unternehmensgesamtwert abgeleitet, in dem die zukünftigen Zahlungsströme („Free Cash Flows"), die das Unternehmen generieren kann, auf den Beurteilungsstichtag diskontiert werden. Diese künftigen Free Cash Flows sind jene finanziellen Überschüsse, die allen Kapitalgebern (Eigen- und Fremdkapitalgeber) des Unternehmens zur Verfügung stehen. Durch Abzug des Marktwerts des Fremdkapitals (Nettofinanzverbindlichkeiten) ergibt sich der Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals).

Zur Ermittlung des Barwerts der finanziellen Überschüsse wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert sowie laufzeit-, steuer- und risikoäquivalent zu den finanziellen Überschüssen ist. Entsprechend der angewandten so genannten WACC-Methode erfolgt die Diskontierung mit einem gewogenen durchschnittlichen Kapitalkostensatz, der ein gewichtetes Mittel aus den Renditeforderungen der Eigen- und Fremdkapitalgeber darstellt (WACC). Die gewichteten Kapitalkosten ergeben sich als arithmetisches Mittel aus Eigen- und Fremdkapitalkosten, deren Gewichte die jeweiligen Anteile des Eigen- und Fremdkapitals zu Marktwerten am Unternehmensgesamtwert sind. In der Ewigen Rente werden die gewichteten Kapitalkosten zusätzlich um den Wachstumsabschlag vermindert.

Sachverhalte, die im Rahmen der kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren nicht oder nur unvollständig abgebildet werden können, sind grundsätzlich gesondert zu bewerten und dem Wert nach dem DCF-Verfahren hinzuzufügen. Neben dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen kommen dafür unter anderem bestimmte Finanzaktiva und steuerliche Effekte in Frage. Als nicht betriebsnotwendig gelten solche Vermögensteile, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wäre. Sonderwerte wurden für frei verfügbare liquide Mittel, für die Nutzung steuerlicher Verlustvorträge sowie für eine nicht aktive Beteiligung ermittelt.

***Bewertungsansatz***

Im Rahmen des kapitalorientierten Bewertungsverfahrens haben wir im ersten Schritt den Unternehmenswert der KHD (100 %) ermittelt. Um den Wert je Aktie zu ermitteln, haben wir den Unternehmenswert der KHD durch die Anzahl der Aktien (ohne eigene Aktien) dividiert.

## 4.2 *Marktpreisorientierte Verfahren*

Im Rahmen der marktpreisorientierten Verfahren haben wir

- die Börsenkursentwicklung der KHD und Vorerwerbspreise analysiert sowie
- Multiplikator-Verfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (so genannte Trading-Multiplikatoren) und das
- Multiplikator-Verfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Unternehmensanteile (so genannte Transaktions-Multiplikatoren)herangezogen.

### 4.2.1 *Analyse der Börsenkursentwicklung*

Börsenkurse sind zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit von Transaktionspreisen grundsätzlich heranzuziehen (IDW S 8, Tz. 26). Die Analyse von Börsenkursen des Transaktionsobjekts ermöglicht den Vergleich der Transaktionspreise mit den Erwartungen des Kapitalmarkts. Der Börsenkurs eines Unternehmens kann jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig sein. Insbesondere kann er von möglichen Sonderfaktoren (z. B. von der Marktgängigkeit, -enge oder möglichen Kursmanipulationen) beeinflusst sein. Daher kann es angebracht sein, Durchschnittskurse zu ermitteln.

Im Fall von öffentlichen Übernahme- und Erwerbsangeboten hat die Bieterin den Aktionären der Zielgesellschaft eine angemessene und den nach § 31 WpÜG i. V. m. §§ 3 ff. WpÜGAngebV festzulegenden Mindestwert nicht unterschreitende Gegenleistung anzubieten. Ein Parameter für den Mindestwert ist im Fall der Aktienzulassung an einer inländischen Börse grundsätzlich der umsatzgewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten drei Monate vor der Ankündigung des freiwilligen Übernahmeangebots. Demzufolge ist der Börsenkurs ein Vergleichsmaßstab zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Transaktionspreise.

Gemäß der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigten Angebotsunterlage der Bieter vom 20. November 2013 (S. 29) hat die BaFin für die Aktien der KHD einen Drei-Monats-Durchschnittskurses vor dem 11. Oktober 2013 von €4,78 je Aktie ermittelt.

Die angebotene Gegenleistung von € 6,45 je Aktie der KHD liegt etwa 34,9 % über dem Drei-Monats-Durchschnittskurs. Im Vergleich zum letzten Schlusskurs am 10. Oktober 2013 (XETRA) von € 5,096 je Aktie der KHD beträgt die in der angebotenen Gegenleistung enthaltenen Prämie ca. 26,6 %.

### 4.2.2 *Analyse von Vorerwerbspreisen*

Entsprechend der Darstellung in der Angebotsunterlage vom 20. November 2013 (S. 19) hatte die AVIC International Engineering Holdings Pte. Ltd. am 11. Oktober 2013 Kauf- und Übertragungsverträge über insgesamt 9.456.353 Aktien der KHD mit insgesamt 13 bisherigen Aktionären zu einem Preis von € 6,45 je Aktie der KHD geschlossen. Die Kauf- und Übertragungsverträge stehen unter den gleichen aufschiebenden Bedingungen wie das freiwillige Übernahmeangebot (vgl. Angebotsunterlage vom 20. November 2013, S. 19, 33 bis 34). Der vereinbarte Kaufpreis entspricht der angebotenen Gegenleistung.

### 4.2.3 *Trading-Multiplikatoren*

Bei Anwendung von auf Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren) aufbauenden Preisfindungsverfahren ergibt sich der vergleichbare Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße des Transaktionsobjektes (z. B. Umsatz, EBITDA, EBIT, Jahresüberschuss) mit dem Ergebnismultiplikator von Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator leitet sich aus dem Verhältnis von Marktpreis bzw. Unternehmensgesamtwert zu der Ergebnisgröße der Vergleichsunternehmen ab.

Die Aussagekraft auf der Grundlage von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen abgeleiteter Vergleichswerte ist eingeschränkt, da selbst in der gleichen Branche oder stark branchenverwandt tätige Unternehmen prinzipiell aufgrund von unterschiedlichen Produktportfolien, unterschiedlichen Geschäftsfeldern, unterschiedlicher Größe, Geschäftspolitik und anderen Wert beeinflussenden Faktoren tatsächlich nur eingeschränkt vergleichbar sind.

Als Vergleichsunternehmen für die Trading-Multiplikatoren wurden grundsätzlich dieselben Peer Group-Unternehmen herangezogen, die bei der Ermittlung des Betafaktors im Rahmen des kapitalwertorientierten Bewertungsverfahrens verwendet wurden. Hierbei wurden auch solche Peer Group-Unternehmen berücksichtigt, die im Rahmen der Ermittlung des Betafaktors nicht berücksichtigt wurden.

Als maßgebliche Ergebnisgrößen wurden das EBITDA (= earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation) und das EBIT (= earnings before interest and taxes) herangezogen. Auf Basis der vorstehenden Ergebnisgrößen ergibt sich ein Unternehmensgesamtwert, aus dem nach Abzug der Nettofinanzverbindlichkeiten des Transaktionsobjekts der Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals) resultiert.

Sonderwerte und nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir entsprechend der Vorgehensweise bei der Discounted Cash Flow-Methode berücksichtigt.

Aufgrund des unterschiedlichen Niveaus der Ergebnismargen im Vergleich zur KHD ist die Aussagekraft der Trading-Multiplikatoren für die Würdigung des Transaktionspreises eingeschränkt.

### 4.2.4 *Transaktions-Multiplikatoren*

Bei Anwendung der auf Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile (Transaktions-Multiplikatoren) basierten Preisfindungsverfahren ergibt sich der vergleichbare Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft (z. B. Umsatz, EBITDA, EBIT, Jahresüberschuss) mit dem aus vergleichbaren Transaktionen ermittelten Multiplikator auf Basis des Verhältnisses der jeweiligen Kaufpreise bzw. Unternehmensgesamtwerte zu verschiedenen Erfolgskennzahlen.

In Abhängigkeit von der maßgebenden Ergebnisgröße ergibt sich durch Anwendung des Multiplikators eine Schätzung für den Unternehmensgesamtwert bzw. den Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals). Der Marktwert des Eigenkapitals ergibt sich durch Abzug der Nettofinanzverbindlichkeiten (Net Debt) vom Unternehmensgesamtwert.

Die Aussagekraft, die sich auf der Grundlage von Kennzahlen zeitnaher Transaktionen von Unternehmen oder Unternehmensanteilen ergibt, ist eingeschränkt, da sich im Preis höchst subjektive Erwartungen, Vorstellungen und Ziele des Käufers niedergeschlagen haben können. Von besonderer Bedeutung sind dabei zudem die Überlappungen im Produktportfolio sowie die spezifischen Synergiepotenziale im Rahmen der einzelnen Transaktionen.

Zum Zweck der Analyse ausgewählter Transaktionen haben wir Transaktionen aus dem Bereich Anlagenbau innerhalb der Jahre 2012 und 2013 recherchiert.

Als maßgebliche Ergebnisgrößen wurden das EBITDA und das EBIT herangezogen.

Sonderwerte und nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir entsprechend der Vorgehensweise bei der Discounted Cash Flow-Methode berücksichtigt.

## 4.3 *Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen*

Ergänzend haben wir die Kursziele, die von Finanzanalysten in Bezug auf den Börsenkurs der Aktien des Transaktionsobjekts im Zeitraum vom 27. März 2013 bis 25. Oktober 2013 veröffentlicht wurden, analysiert.

# 5 Zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die von den Bietern angebotene Gegenleistung in Höhe von € 6,45 je Aktie der KHD Humboldt Wedag International AG finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 ist.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Salcher
*Wirtschaftsprüfer*
*Steuerberater*

ppa.
Thomas Kupke
*Wirtschaftsprüfer*
*Steuerberater*

*Anlagen*
Ausgewählte verfügbare Unterlagen und Informationen
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

# Anlage 1: Ausgewählte verfügbare Unterlagen und Informationen

- Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der KHD für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 sowie Halbjahresabschluss des Jahres 2013
- KHD Unternehmenspräsentation mit Stand vom 29. Oktober 2013
- Management Strategiepräsentation zur Aufsichtsratssitzung der KHD am 5. November 2013
- Markt- und Strategiepräsentation der KHD mit Stand zum 7. November 2013
- Konsolidierte Planungsrechnungen für die KHD für die Jahre 2013 bis 2017 mit Stand vom 5. November 2013
- Auszüge aus dem internen monatlichen Reporting der KHD
- Diverse Marktstudien

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

## Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## vom 1. Januar 2002

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 9. Haftung

*(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.*

*(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

*(3) Ausschlußfristen*

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vorlage ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Anlage 2**

**zur Gemeinsamen Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Fairness Opinion der Network Corporate Finance GmbH & Co KG, Düsseldorf

Network Corporate Finance #

Private Advisors.

Network Corporate Finance · Goethestraße 83 · 40237 Düsseldorf

**Persönlich / Vertraulich**
An den Aufsichtsrat der
KHD Humboldt Wedag International AG
Colonia-Allee 3
51067 Köln

28. November 2013

**Stellungnahme zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der AVIC International Engineering Holdings Pte. Ltd., Europe Project Management Pte. Ltd., Europe Technology Investment Pte. Ltd., and Europe Engineering Holdings Pte. Ltd. vom 21. November 2013 („Fairness Opinion")**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11. Oktober 2013 haben AVIC International Engineering Holdings Pte. Ltd., Europe Project Management Pte. Ltd., Europe Technology Investment Pte. Ltd., and Europe Engineering Holdings Pte. Ltd. („Bieterin") ihre Entscheidung veröffentlicht, allen Aktionären der KHD Humboldt Wedag International AG („KHD" oder die „Gesellschaft") ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot („Angebot") gemäß Wertpapierübernahmegesetz („WpÜG") zum Erwerb ihrer Aktien zu unterbreiten.

Am 21. November 2013 hat die Bieterin die Angebotsunterlage („Angebotsunterlage") für ihr Angebot an alle Aktionäre der KHD zum Erwerb aller auf den Namen lautenden Stückaktien der KHD mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („KHD Aktien") zu einem Kaufpreis von EUR 6,45 je KHD Aktie („Angebotspreis") veröffentlicht.

Sie haben uns gebeten, eine Stellungnahme zu der Frage abzugeben, ob der von der Bieterin angebotene Kaufpreis in Höhe von EUR 6,45 je KHD Aktie aus rein finanzwirtschaftlicher Sicht angemessen ist („Stellungnahme").

Gemäß der uns von Ihnen gemachten Vorgaben bezieht sich diese Stellungnahme nicht auf z.B. mögliche Synergieeffekte aus einem Zusammenschluss, sondern ausschließlich auf das Angebot, wie es sich für die Inhaber der KHD Aktien mit Ausnahme der Bieterin, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Angebotsunterlage nach ihren Angaben 9.940.715 KHD Aktien und somit ca. 20 % des Grundkapitals und der Stimmrechte hielt, darstellt.

Network Corporate Finance GmbH & Co. KG („Network") ist im Zusammenhang mit der Transaktion als Finanzberater des Aufsichtsrats tätig. Für unsere insoweit erbrachten Dienstleistungen werden wir von der Gesellschaft ein marktübliches Honorar erhalten. Wir erbringen möglicherweise auch zukünftig solche Dienstleistungen, für die wir eine Vergütung erwarten. Gegenwärtig sind wir weder für die Bieterin noch für ein mit der Bieterin verbundenes Unternehmen tätig. Die Gesellschaft hat sich einverstanden erklärt, uns von aus dieser Tätigkeit möglicherweise resultierenden Haftungen und Verbindlichkeiten freizustellen.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme haben wir folgende Unterlagen eingesehen:

- die von der Bieterin gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG") am 21. November 2013 veröffentlichte Angebotsunterlage,
- verschiedene öffentlich zugängliche Geschäfts- und Finanzinformationen über die Gesellschaft, insbesondere die veröffentlichten Geschäftsberichte der KHD AG für die Jahre 2010, 2011 und 2012,
- den veröffentlichten Konzern-Halbjahresbericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2013,
- die veröffentlichten „Interim Management Statements" der Gesellschaft für die Zeiträume vom 1. Januar bis 31. März 2013, sowie 1. Juli bis 30. September 2013,
- die KHD Finanzplanung, inklusive der Prognose 2013, dem Budget 2014 sowie der Mittelfristplanung für den Zeitraum 2015 bis 2017 vom 05. November 2013,
- die „free cash" Darstellung per 30. September 2013 vom Management der Gesellschaft,
- Pressemitteilungen und Ad-hoc-Mitteilungen der Gesellschaft bis zum Datum der veröffentlichten Angebotsunterlage am 21. November 2013,
- Unternehmensinterne Präsentationen, insbesondere zu den Themen "Market & Strategy Update", Q3 2013 Reporting, Investor Call Q3 2013, Management Report September 2013, sowie die Präsentation für den Aufsichtsrat vom September 2013,
- Übersicht wesentlicher der KHD bekannten Aktionäre vor dem Übernahmeangebot,
- verschiedene öffentlich zugängliche Informationen und Analysen über den relevanten Markt, und
- diverse von Aktienanalysten publizierte Berichte, Finanzprognosen und sonstige Analysen, die sich mit der Gesellschaft und dem Übernahmeangebot befassen.

Darüber hinaus haben wir:

- die gegenwärtige und historische Kursentwicklung der KHD Aktie sowie die Handelsaktivitäten in KHD Aktien vor der Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots sowie die Marktreaktionen auf die Ankündigung des Angebotes untersucht,
- wirtschaftliche und finanzielle Kennzahlen der Gesellschaft mit öffentlich zugänglichen Informationen über andere börsennotierte Unternehmen, die wir für maßgeblich erachtet haben, verglichen und die gegenwärtige und historische Kursentwicklung der Aktien dieser anderen Unternehmen analysiert,
- die finanziellen Konditionen des Angebots mit den öffentlich bekannten Konditionen bestimmter anderer Unternehmenszusammenschlüsse und Transaktionen, die in der jüngeren Vergangenheit durchgeführt wurden und die wir für maßgeblich erachtet haben, verglichen,
- eine Bewertung der Gesellschaft nach dem Discounted Cash Flow (DCF)-Verfahren, basierend auf den Finanzprognosen (KHD Finanzplanung 2013-2017 aus November 2013) sowie von uns als sachgerecht angesehenen Szenarioanalysen, durchgeführt sowie
- weitere Untersuchungen und Analysen durchgeführt, die wir in diesem Zusammenhang als sachgerecht angesehen haben.

Ferner haben wir Gespräche über die Einschätzung des Vorstandes und leitender Mitarbeiter der Gesellschaft hinsichtlich des bisherigen und gegenwärtigen Geschäftsverlaufs, der Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten der Gesellschaft sowie bestimmter anderer Sachverhalte, die von uns im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Stellungnahme als relevant erachtet wurden, geführt.

Wir nehmen weder zu der Wahrscheinlichkeit des Abschlusses der Transaktion Stellung, noch beurteilen wir die Angebotsunterlage, mit Ausnahme des angebotenen Kaufpreises. Wir geben keine Aussage dazu ab, ob die Bedingungen des Angebots den Vorgaben des WpÜG entsprechen. Wir weisen darauf hin, dass wir weder von dem Aufsichtsrat noch von dritter Seite gebeten wurden, eine Empfehlung hinsichtlich der Transaktionsstruktur, der Höhe des Angebotspreises oder anderer Bedingungen oder Aspekte des Angebots abzugeben.

Durch diese Stellungnahme geben wir keine Einschätzung ab, ob die Bieterin oder eine andere dritte Partei zu einem späteren Zeitpunkt einen höheren Kaufpreis als den Angebotspreis gemäß der von der Bieterin am 21. November 2013 veröffentlichte Angebotsunterlage bieten könnte.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass diese Stellungnahme keine Unternehmensbewertung, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erbracht wird, darstellt. Sie basiert vielmehr auf einer Bewertung der Gesellschaft, wie sie auch bei ähnlichen Kapitalmarkttransaktionen durch Investmentbanken durchgeführt wird. Solche Bewertungen erfolgen unter Anwendung international gebräuchlicher Bewertungsmethoden, die sich in wesentlichen Punkten von der Bewertung eines Unternehmens durch einen Wirtschaftsprüfer und von bilanziellen Bewertungen unterscheiden.

Insbesondere haben wir keine Unternehmensbewertung auf Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IdW) veröffentlichten Standards zu Unternehmensbewertung (IDW S 1 n.F.) durchgeführt. Die vorliegende Stellungnahme stellt daher keinen Ersatz für eine solche Bewertung dar. Wir machen keine Aussage dazu, ob in Anbetracht der Art und Umstände des Angebots die Einholung einer Unternehmensbewertung gemäß dem Standard des Instituts der deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) durch den Vorstand der Gesellschaft erforderlich oder sachgerecht wäre. Der IDW Standard Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) hat bei der Anfertigung der Fairness Opinion keine Anwendung gefunden. Ebenso stellt unserer Beratung keine Dienstleistung i. S. d. Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) oder des Kreditwesengesetzes (KWG) dar.

Bei der Erarbeitung dieser Stellungnahme wie auch bei der sonstigen Beratung des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit dem Angebot sind wir davon ausgegangen, dass alle von uns berücksichtigten oder verwerteten Finanz-, Buchführungs-, Steuer- und sonstigen Informationen und Unterlagen vollständig und korrekt waren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese aus öffentlichen Quellen stammen oder uns von der Gesellschaft oder anderweitig zur Verfügung gestellt wurden. Entsprechend haben wir die uns vorliegenden Unterlagen und Informationen nicht eigenständig auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Ebenso wenig haben wir eine Bewertung oder Prüfung der Aktiva oder Passiva der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften (einschließlich außerbilanzieller Verbindlichkeiten) vorgenommen. Entsprechende Bewertungen oder Überprüfungen wurden uns auch nicht zur Verfügung gestellt. Schließlich haben wir darauf vertraut, dass die uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen, zukunftsgerichteten Aussagen und Informationen nach bestem kaufmännischen Wissen von der Gesellschaft erstellt wurden und auf den besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Vorstands der Gesellschaft beruhen.

Diese Stellungnahme und sämtliche hierin enthaltenen Angaben und Ansichten beruhen auf den gegenwärtig herrschenden Markt- und sonstigen Bedingungen und den uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen und Planungen der Gesellschaft. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich diese wie auch bestimmte von uns bei Abgabe dieser Stellungnahme zugrunde gelegte Annahmen in Zukunft ändern können. Obschon solche Veränderungen Auswirkungen auf den Inhalt und das Ergebnis dieser Stellungnahme haben können, werden wir die vorliegende Stellungnahme weder aktualisieren

noch von uns aus auf den Eintritt von Änderungen, die sich auf den Inhalt dieser Stellungnahme auswirken können, hinweisen.

Unsere Beratungsleistungen wie auch diese Stellungnahme dienen ausschließlich zur Information und zur Unterstützung des Aufsichtsrates der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots. Sie ist nicht an Dritte gerichtet und begründet auch keine Rechte Dritter. Insbesondere ist diese Stellungnahme nicht an KHD Aktionäre gerichtet und stellt deshalb auch keine Handlungsempfehlung an die Inhaber von KHD Aktien für eine Annahme oder Nichtannahme des von der Bieterin unterbreiteten Angebots dar.

Schließlich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir mit Ihrer Zustimmung keine Stellungnahme dazu abgeben, ob das Angebot im Einklang mit den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes einschließlich der diesbezüglichen Rechtsverordnungen steht.

Wir sind damit einverstanden, dass der Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft in ihrer Stellungnahme zum Angebot gemäß § 27 WpÜG angeben, dass Network diese Stellungnahme abgegeben hat, sich auf dieses Schreiben beziehen und dieses zusammenfassend oder auszugsweise wiedergeben bzw. eine vollständige Kopie dieses Schreibens der Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft beigefügt wird, wenn gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass unsere Stellungnahme unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht und dass zu ihrem Verständnis deren vollständige Lektüre erforderlich ist.

Mit Ausnahme der vorgenannten gestatteten Offenlegung darf dieses Schreiben ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weiteren Personen weder offen gelegt werden, noch darf es – ganz oder teilweise – zitiert oder darauf Bezug genommen werden und es darf für keinen anderen als den bestimmten Zweck verwandt werden.

Dies vorausgeschickt und vorbehaltlich der obigen Ausführungen sind wir zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Schreibens der Auffassung, dass der von der Bieterin im Rahmen des Angebots angebotene Kaufpreis in Höhe von EUR 6,45 je KHD Aktie in bar aus finanzieller Sicht einen fairen und angemessenen Gegenwert für die Aktie der KHD AG darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Network Corporate Finance GmbH & Co. KG

Christian Niederle
Managing Partner

Frank Schönert
Managing Partner